STADT DAMME

Flächennutzungsplan

24. Änderung

BEGRÜNDUNG

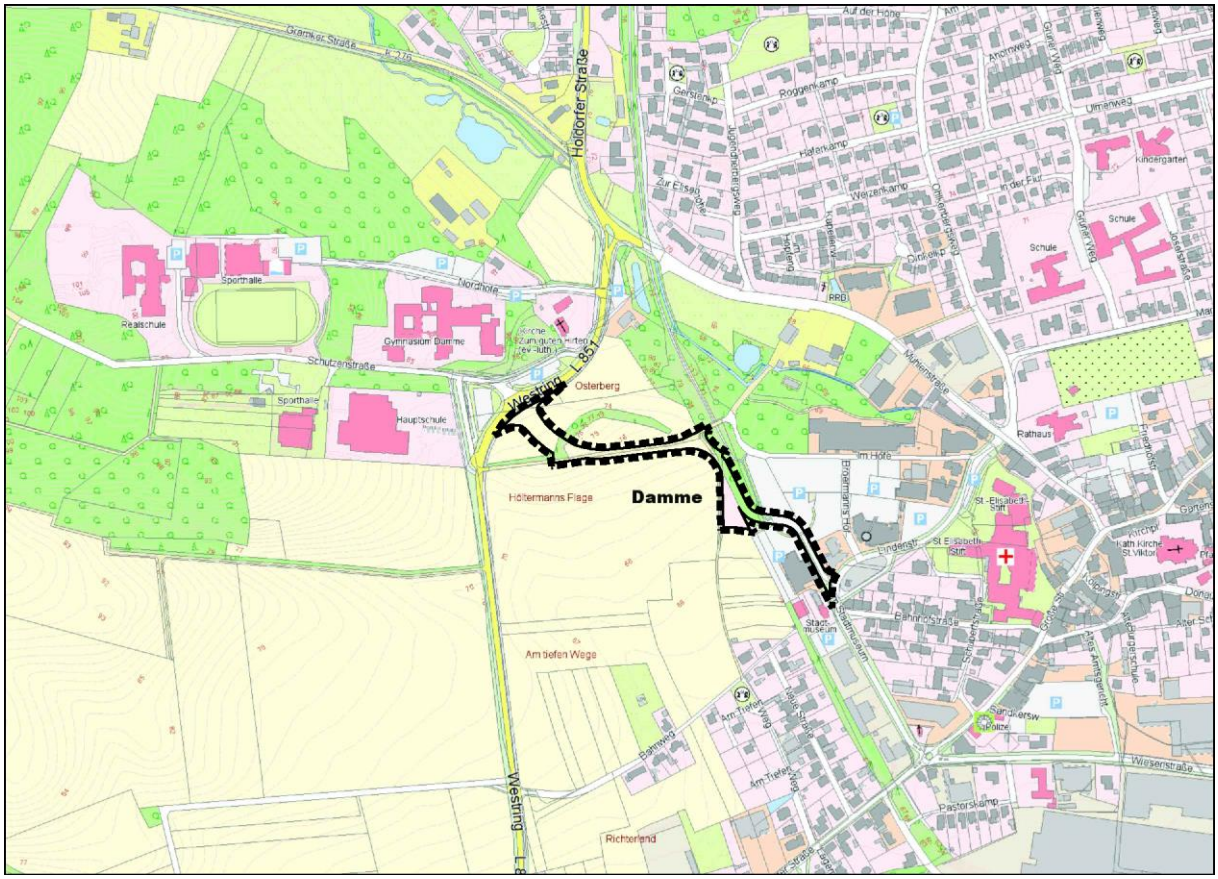

Übersichtsplan

plan
kontor städtebau
Ehnernstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail: info@plankontor-staedtebau.de
www.plankontor-staedtebau.de

Arbeitsfassung	Vorentwurf	Entwurf	Beratung zum Satzungsbeschluss	**ABSCHRIFT**

INHALTSÜBERSICHT *SEITE*

A ALLGEMEINER TEIL 4

A.1 Anlass und Ziel der Planung 4

A.2 Örtliche Situation 4

A.3 Planungsvorgaben 5

A.3.1 Raumordnung 5

A.3.2 Flächennutzungsplanung 6

A.3.3 Bebauungspläne 7

B ANALYSETEIL 11

B.1 Bedarfsanalyse 11

B.2 Standortanalyse 11

B.2.1 Variantenprüfung 11

B.2.2 Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 BauGB 13

B.2.3 Klimaschutz und Klimaanpassung § 1a Abs. 5 BauGB 13

C INHALTE DER PLANUNG 15

C.1 Verkehr 15

C.2 Immissionsschutz 15

C.2.1 Vorhandene Situation 15

C.2.2 Planerische Auswirkungen 15

C.3 Natur und Landschaft 18

C.3.1 Vorhandene Situation 18

C.3.2 Planerische Auswirkungen 19

C.3.3 Artenschutz 22

C.4 Infrastruktur 28

C.5 Altlasten 28

D UMWELTBERICHT 29

D.1 Einleitung 29

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung 29
D.1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung 29
D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 34
D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt 34
D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit 53
D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 54
D.2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung 55
D.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 56
D.2.6 Wechselwirkungen 56
D.2.7 Kumulierung 56
D.2.8 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser 57
D.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien 57
D.2.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität 58
D.2.11 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen 58
D.3 Zusätzliche Angaben 58
D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben 58
D.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt 59
D.3.3 Zusammenfassung 59
D.3.4 Referenzliste 60
E DATEN 61
E.1 Städtebauliche Werte 61
E.2 Verfahrensvermerke 61

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass und Ziel der Planung

Im nordwestlichen Teil des Stadtzentrums Dammes befindet sich der Einzelhandelsstandort „Im Hofe“, der einen Schwerpunkt für die Versorgung der Einwohner Dammes mit Nahrungs- und Genussmittel (z.B. großer Supermarkt/ Getränkemarkt etc.) bildet. Gleichzeitig konzentrieren sich in diesem Bereich häufig genutzte Freizeiteinrichtungen (z.B. Kino/ Bowlingcenter/ Stadtmuseum). Die Erschließung dieser Bereiche erfolgt bislang über innerstädtische Verkehrswege.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass trotz einiger Veränderungen im Straßennetz, Lenkungen des innerstädtischen Verkehrs über den Ring, dem Bau der Nordspange und dem Parkraumkonzept noch immer zu starke Verkehrsströme durch den Innenstadtbereich fließen. Im Rahmen der Verkehrsentwicklungsplanung wurde festgestellt, dass eine westliche Entlastungsstraße mit einer Anbindung der Bereiche Im Hofe an den Westring zu einer wesentlichen Entlastung der Verkehrssituation in der Innenstadt führen kann.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Vorrausetzungen für eine solche Verbindungsstraße zur Entlastung des Stadtzentrums geschaffen werden.

A.2 Örtliche Situation

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil Dammes zwischen dem am Westring gelegenen Schulzentrum und dem westlich des Stadtzentrums Dammes befindlichen Einzelhandelsstandort „Im Hofe“.

Im Westen schließt der Änderungsbereich an den Westring sowie der Zufahrt zum Schulzentrum an. Der nordwestliche Teil des Plangebietes befindet sich im Bereich einer Ackerfläche, die durch einen auf einer Geländeerhöhung verlaufenden Gehölzstreifen unterbrochen wird. Der mittlere Teil des Plangebietes verläuft entlang eines geschotterten Feldweges.

Im östlichen Teil des Plangebietes, in dem der geplante Straßenverlauf in Richtung Süden abknickt, befindet sich im Bereich der ehemaligen Bahntrasse ein Gehölzstreifen. Hier besteht zudem eine Art Talsituation. Neben den Gehölzen befinden sich hier jedoch auch größere Schotterflächen, die als Parkplatz oder zum Wenden genutzt werden. Das Plangebiet umfasst zum Teil bereits ausgebaute Bereiche der Straße Am Stadtmuseum.

Der östlich des Plangebietes gelegene Einzelhandelsstandort „Im Hofe“ stellt einen wichtigen Versorgungsbereich in Damme dar, da sich hier ein großer Supermarkt, ein Getränkemarkt sowie weitere kleinere Einzelhandelbetriebe angesiedelt haben. Darüber hinaus befinden sich hier auch ein Kino, ein Bowlingcenter, das Stadtmuseum sowie die Zentrale Omnibus Haltestelle. Der Standort „Im Hofe “ ist trotz seiner Nähe zum Stadtzentrum stark autokundenorientiert, weshalb in diesem Bereich auch eine Vielzahl an Parkplätzen vorhanden ist. Dieser Einzelhandelsstandort ist bislang ausschließlich über die Innenstadtbereiche Dammes zu erreichen, was eine starke Verkehrsbelastung der Mühlenstraße sowie der Lindenstraße und damit insbesondere auch der Bereiche in der Nähe des Krankenhauses nach sich zieht.

Westlich des Plangebietes befindet sich ein größeres Schulzentrum, in dem verschiedene Einrichtungen des Gemeinbedarfs untergebracht sind. Die Schulsparten Hauptschule, Realschule und Gymnasium sowie Einrichtungen wie Sporthallen, Sportplätze und Schwimmbad sind dort vorhanden.

Nordöstlich des Plangebietes befinden sich südlich des Dammer Mühlenbachs Waldflächen.

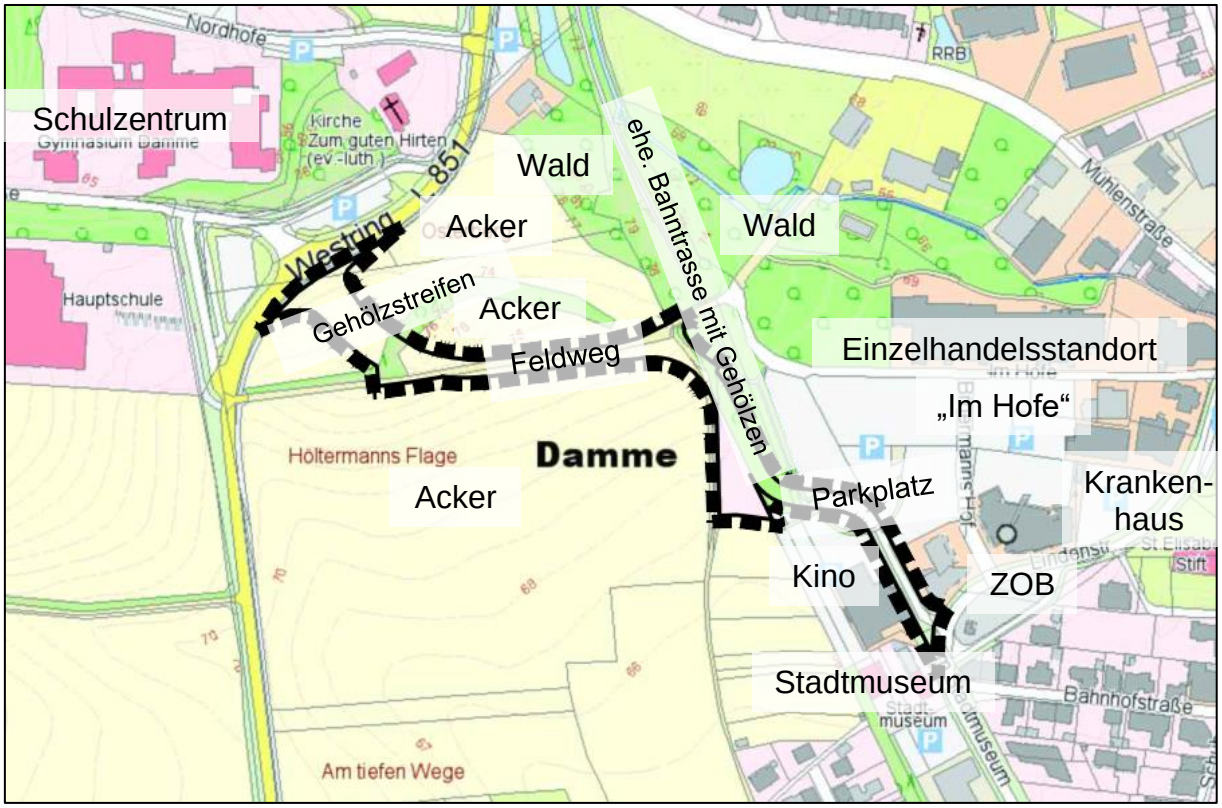

Abb. 1: Übersichtsplan (ohne Maßstab)

A.3 Planungsvorgaben

A.3.1 Raumordnung

Für die Bewertung raumordnerischer Belange sind das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Vechta und das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) hinzuzuziehen.

Das Regionale Raumordnungsprogram des Landkreises Vechta wurde am 05.04.2022 vom Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems genehmigt. Nach den Darstellungen des RROP liegt das Plangebiet im Zentralen Siedlungsgebiet der Stadt Damme. Der Westring (Landesstraße 851) ist als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt. Die Bereiche „Im Hofe“ sind als Vorranggebiet Park-and-ride/ Bike-and-ride dargestellt. Dieses dient dem Zentralen Omnibusbahnhof in Damme. In diesen Vorranggebieten sind die Parkanlagen nach dem RROP (Punkt 4.1.2 Nr. 02) bedarfsgerecht auszubauen.

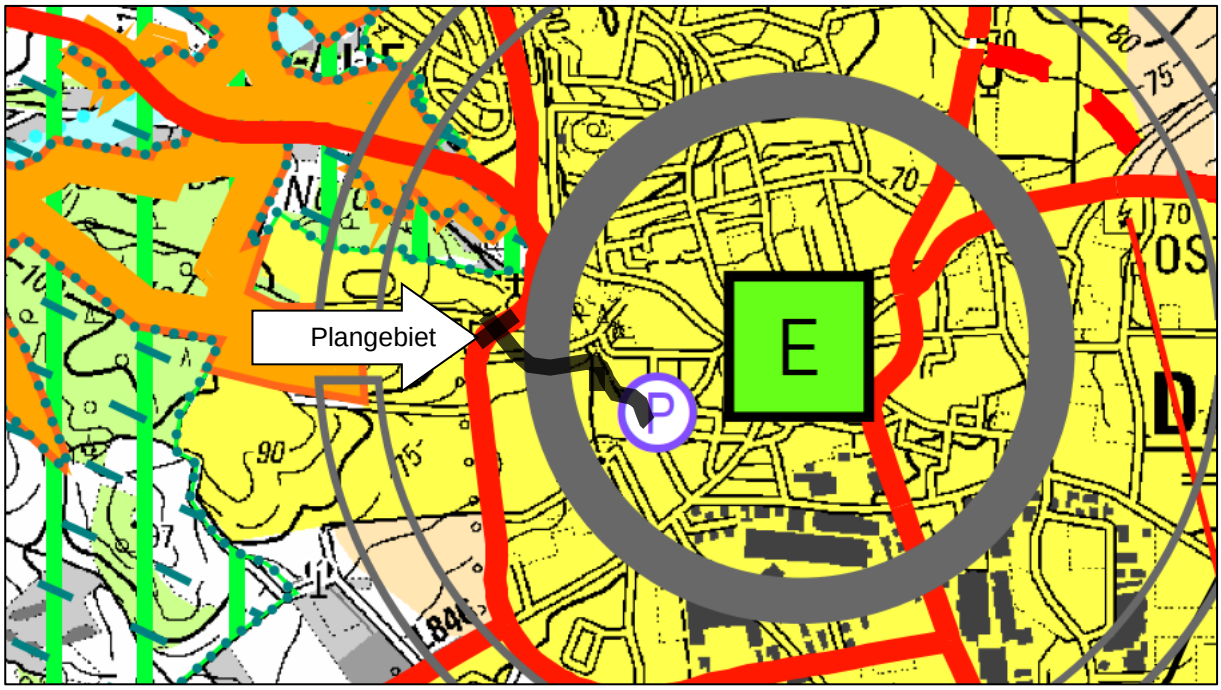

Abb. 2: RROP Landkreis Vechta (ohne Maßstab)

Das LROP sieht für den betroffenen Bereich in der zeichnerischen Darstellung keine konkreten Zielaussagen vor. Jedoch ist gemäß Kapitel 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ Punkt 01 die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Zudem sollen gemäß Kapitel 2.1 „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ Punkt 09 vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

Der vorgesehene Straßenneubau dient der Entlastung der innerstädtischen Verkehrswege. Die Bereiche Im Hofe sowie der Omnibusbahnhof sind bislang lediglich durch verhältnismäßig schmale innerörtliche Straßen erschlossen, die bereits heute schon eine sehr starke Auslastung aufweisen, wodurch es häufiger zu Verkehrsproblemen kommt. Mit der vorliegenden Planung werden die planungsrechtlichen Vorrausetzungen für die Umsetzung der westlichen Entlastungsstraße von Damme geschaffen, was zur Entlastung der innerstädtischen Bereiche beitragen soll. Dass die geplante Straße zu einer deutlichen Entlastung der Innenstadt Dammes beitragen kann, konnte in dem im Dezember 2019 von der Stadt beschlossenen Verkehrsentwicklungskonzept nachgewiesen werden. Die vorliegende Planung führt zu einer Funktionsverbesserung der Verkehrsinfrastruktur Dammes und kann damit zu einer Reduzierung der Lärm und Luftverunreinigungen der Innenstadtbereiche Dammes beitragen, sodass den vorgenannten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefolgt wird.

A.3.2 Flächennutzungsplanung

Der Änderungsbereich wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bislang im mittleren Teil als Grünfläche, gewerbliche Baufläche, Fläche für Wald und zum geringen Teil auch als Wohnbaufläche dargestellt. Im östlichen Teil befinden sich im geringen Umfang Darstellungen von Flächen für die Landwirtschaft und Bahnanlagen. Der überwiegende Teil ist jedoch als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

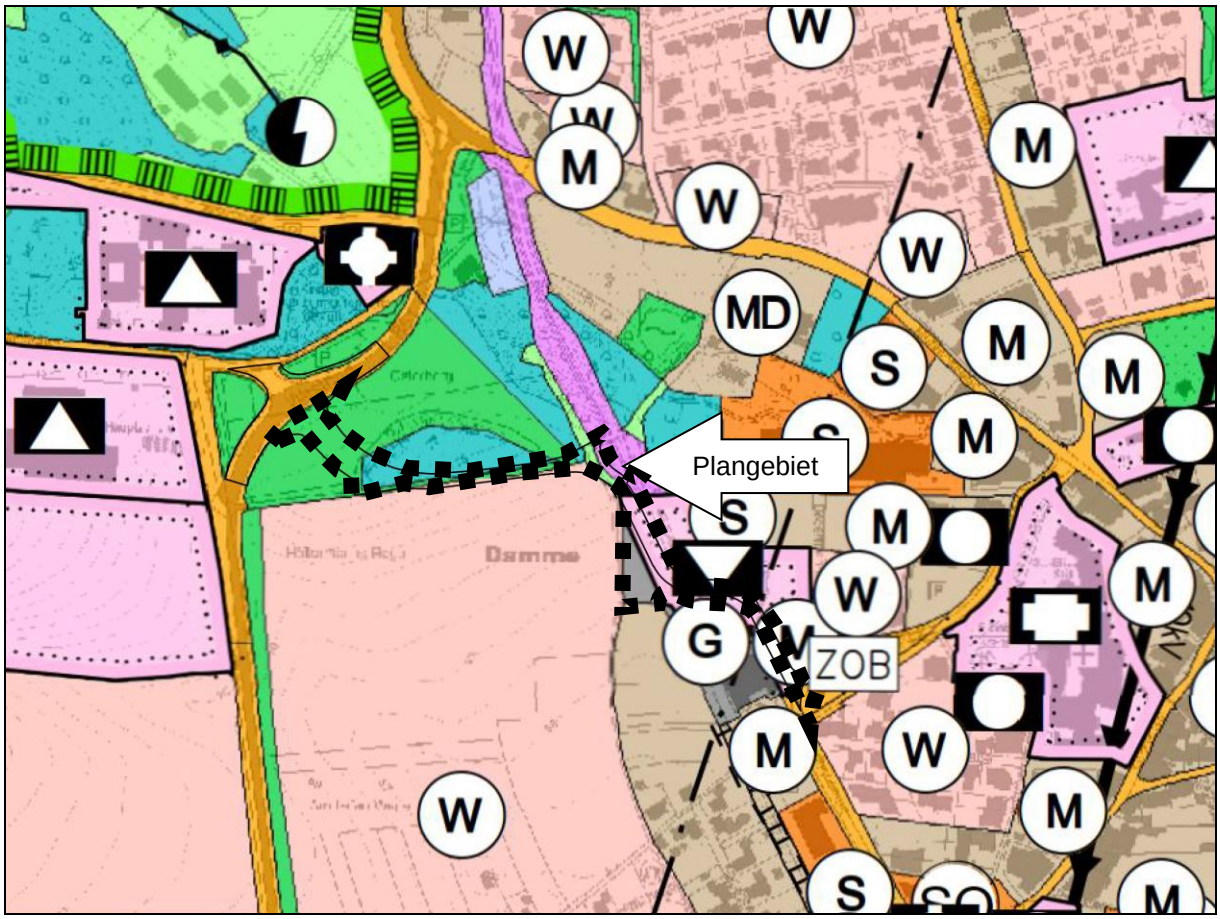

Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) (Stand: Neuaufstellung)

A.3.3 Bebauungspläne

Bebauungsplan 83b „Im Hofe“

Im östlichen Teil des Plangebietes gilt seit Juli 2006 der Bebauungsplan Nr. 83b „Im Hofe“, der im engen Zusammenhang mit dem seit April 2001 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 83a „Im Hofe“ zu betrachten ist. Im Plangebiet sind darin folgende Festsetzungen getroffen:

- öffentliche Straßenverkehrsfläche,
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als öffentliche Parkfläche auf der eine Baumreihe anzupflanzen ist und
- Fläche für den Gemeinbedarf für kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Fläche für Stellplätze im Gewerbegebiet (keine überbaubaren Bereiche)

Im Bereich der Flächen für Gemeinbedarf ist ursprünglich die Errichtung einer Stadthalle vorgesehen gewesen, die insbesondere dem Dammer Carnevalsvereins von 1614 e.V. zur Verfügung stehen sollte. Diese Planung wird von der Stadt Damme an diesem Standort jedoch nicht weiterverfolgt. Inzwischen wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 185 „Schulzentrum“ im Bereich des Schulzentrums die planungsrechtlichen Vorrausetzungen geschaffen, damit eine Turnhalle für derartige Veranstaltungen umgenutzt werden kann.

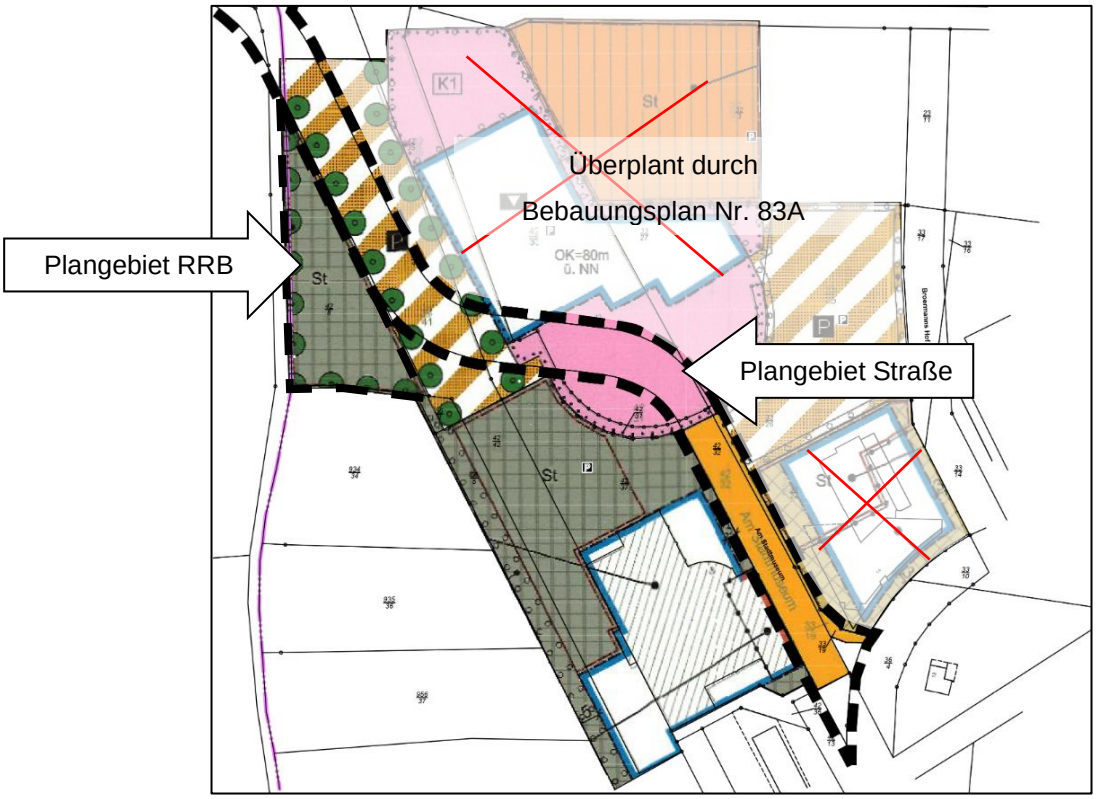

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 83b (ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 77D „Nord- West-Tangente“

Der Änderungsbereich berührt im Einmündungsbereich der Straße Am Stadtmuseum in einem kleinen Bereich auch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 D „Nord-West-Tangente“, der Straßenverkehrsflächen festgesetzt sowie Festsetzungen zur Gestaltung des auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Zentralen Omnibus Haltestelle (ZOH) trifft. Im Bebauungsplan Nr. 77 D sind Teile des Plangebietes bislang als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

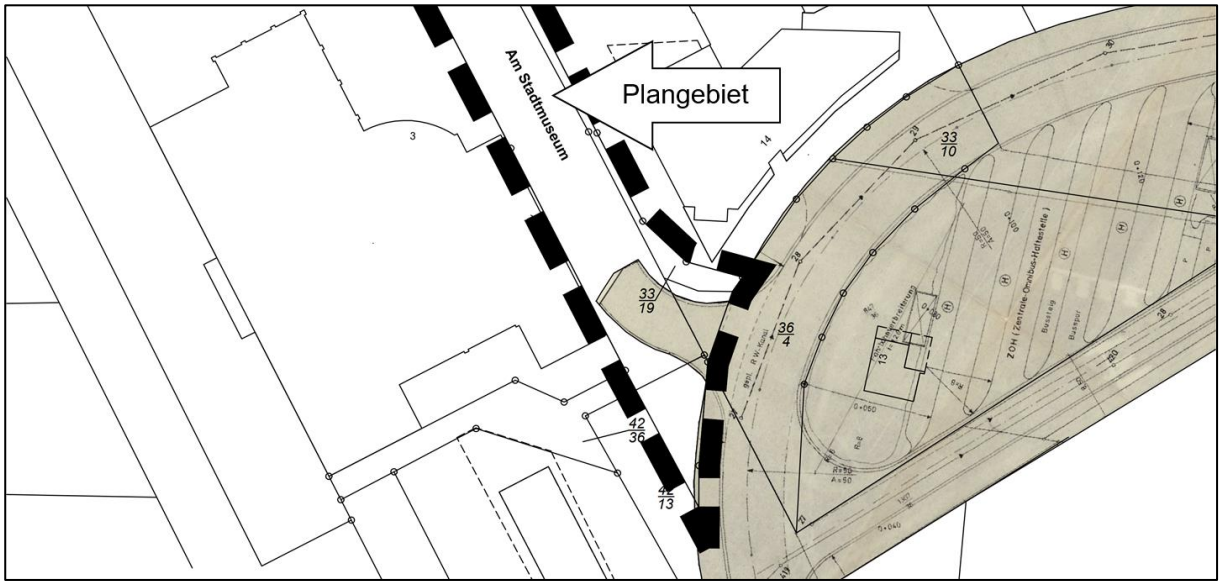

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 77d (ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 83 A „Im Hofe - Ost“

Östlich des Plangebietes ist im März 2022 der Bebauungsplan Nr. 83 A „Im Hofe - Ost“ in Kraft getreten.

Östlich angrenzend an das Plangebiet gelten damit folgende Festsetzungen:

- Sonstiges Sondergebiet „Verbrauchermarkt/ Lebensmittelvollsortimenter“,
- Urbane Gebiete,
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg / öffentliche Parkfläche),
- private Grünflächen / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

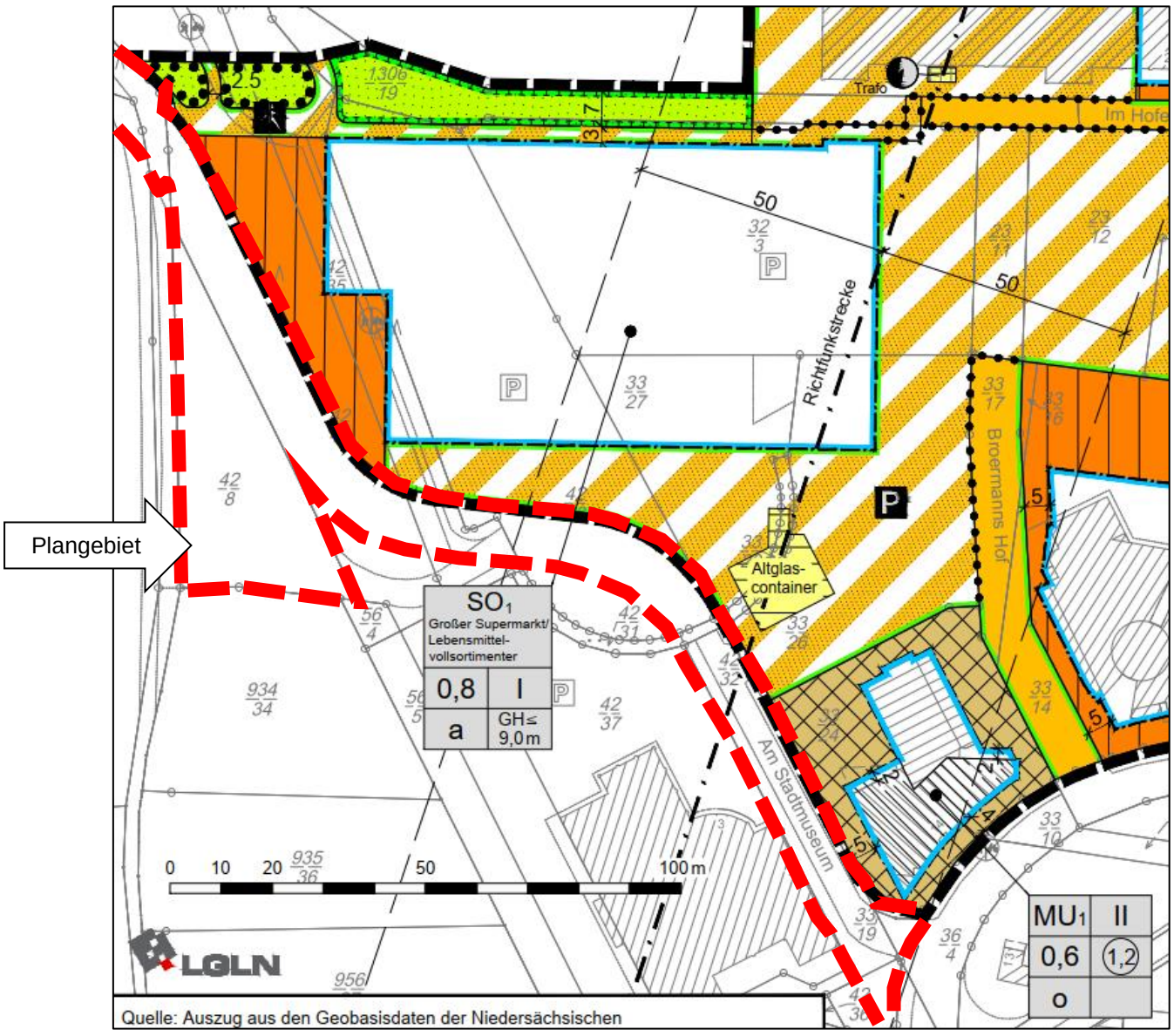

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 83A (ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 166 „Westlich der Bahn“

Südlich des Plangebietes wurde Oktober 2020 der Bebauungsplan Nr. 166 „Westlich der Bahn“ rechtskräftig, in dem überwiegend Allgemeine Wohngebiete festgesetzt werden, die über die nun geplante

Entlastungsstraße erschlossen werden sollen. Zum Schutz der dort entstehenden Wohnbebauung vor Verkehrslärm ausgehend vom Westring und der nun geplanten Entlastungsstraße wurden im Bebauungsplan Nr. 166 Festsetzungen zum Lärmschutz aufgenommen. Entlang der Verkehrswege werden dazu Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bunde-Immissionsschutzgesetztes festgesetzt, in denen Lärmschutzwände errichtet werden sollen. In den Allgemeinen Wohngebieten entlang der Verkehrswege sind zudem in einigen Bereichen Maßnahmen zum passiven Schallschutz festgesetzt.

Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan Nr. 166 bereits geändert. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat jedoch keine Auswirkungen auf den vorliegenden Bebauungsplan.

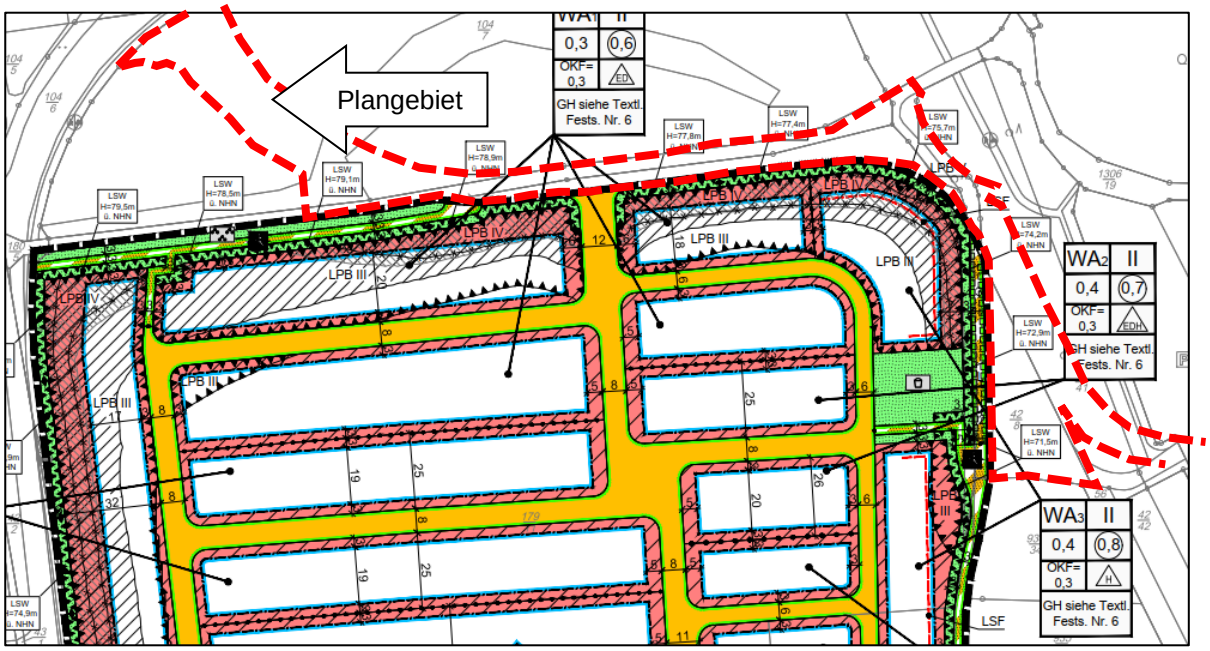

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 166 (ohne Maßstab)

B ANALYSETEIL

B.1 Bedarfsanalyse

Die westliche Entlastungsstraße zwischen dem Westring und dem Einzelhandelsstandort „Im Hofe“ ist bereits seit vielen Jahren Teil der Entwicklungsplanung Dammes.

Bereits im Jahr 2000 wurde im Rahmen der Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) bei einer Teiluntersuchung zur Straßennetzgestaltung das Erfordernis einer westlichen Entlastungsstraße erkannt. Im Verkehrsentwicklungsplan aus dem Jahr 2005 wurde daher eine solche Entlastungsstraße aufgenommen. In einer Ergänzungsuntersuchung im Jahr 2013 wurden zudem die Notwendigkeit der Maßnahme und ihre verkehrliche Entlastungswirkung für die innerstädtischen Straßen belegt. Danach müssen Verkehrsteilnehmer, die von Südwesten oder Nordwesten in die mit dem Einzelhandelsstandort „Im Hofe“ strukturell aufgewertete westliche Innenstand wollen, über die bereits stark belasteten Innenstadtstraßen, wie Vördener Straße oder Mühlenstraße suchen. Hier bietet eine direkte Anbindung von Westen über den Westring eine echte Alternative. Dies würde zu einer stärkeren Annahme der leistungsfähig ausgebauten Landesstraße (Westring) und gleichzeitig zu einer deutlichen Entlastung der Innenstadtstraßen führen. Somit könne das innerstädtische Straßennetz deutlich entlastet werden. Zudem sei durch die bereits starke Auslastung der innerstädtischen Straße die strukturelle Entwicklung der westlichen Innenstadt Dammes begrenzt. Mit der Umsetzung der Entlastungsstraße können sich daher auch hier neue Entwicklungsspielräume ergeben.

Im Dezember 2019 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Damme der Verkehrsentwicklungsplan mit Mobilitätskonzept (VEP) beschlossen. Der vom Büro IPW Ingenieurplanung GmbH & CO. KG erarbeitete VEP berücksichtigt auch die westlich und östlich des Stadtgebietes Damme geplanten Entlastungsstraßen. In den Analysen zum VEP wurde noch einmal deutlich, dass sich die Situation im gesamten Stadtkern Dammes ohne die geplanten Entlastungsstraßen zunehmend verschlechtern würde und dass die westliche Entlastungsstraße zu einer wesentlichen Entlastung der Innenstadt und dabei insbesondere der Mühlenstraße sowie der nördlichen Lindenstraße führen kann.

Der VEP empfiehlt daher, dass die Realisierung der in Planung befindlichen westlichen Entlastungsstraße weiterverfolgt wird und hierzu kurzfristig eine Planung erfolgen sollte, damit die Maßnahme mittelfristig umgesetzt werden kann.

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes sollen folglich nun die planungsrechtlichen Vorrausetzungen zur Umsetzung der westlichen Entlastungsstraße geschaffen werden.

B.2 Standortanalyse

B.2.1 Variantenprüfung

Entsprechend des oben dargelegten Bedarfs ist eine Entlastungsstraße ausgehend von dem Einzelhandelsstandort Im Hofe zum Westring erforderlich. Bereits im Rahmen Teiluntersuchung zur Straßennetzgestaltung im Bereich der westlichen Kernstadt zur Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes aus dem Jahr 2000 wurden dazu verschiedene Varianten der Trassenführung untersucht.

Variante 1 stellt eine Verbindung zwischen der Straße Im Hofe über die ehemalige Bahntrasse hinweg in Richtung Westring mit Anschluss südlich des Schulzentrums dar.

Variante 2 verbindet die Straße Im Hofe mit der Mühlenstraße mit einem Verlauf entlang der ehemaligen Bahntrasse nach Norden. Diese Variante mündet in einem kurzen Versatz zum Knotenpunkt Westring/ Holdorfer Straße in die Mühlenstraße.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Variante 1 mit direkter Führung zum Westring eindeutige Vorteile gegenüber der Variante 2 mit Führung entlang der ehemaligen Bahntrasse hat, da Variante 2 entsprechend der Prognosen weniger Verkehr aufnehmen wird. Hierdurch werden die stark belasteten innerstädtischen Straßen Lindenstraße und Vördener Straße kaum entlastet. Gleichzeitig entstünde mit der Einmündung in die Mühlenstraße ein ungünstiger Knotenpunkt, welcher zu dicht am Knotenpunkt der Mühlenstraße mit dem Westring liegt.

Folglich wurde vorerst die Variante 1 verfolgt. Im Verlauf der dazu erfolgten Untersuchungen hat sich jedoch gezeigt, dass ein direkter Anschluss an die Straße Im Hofe mit erheblichen Eingriffen in vorhandene Gehölzstrukturen und damit auch mit erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken verbunden wäre. Daher wurde eine 3. Variante entwickelt, die eine Verbindung vom Westring zur Straße am Stadtmuseum bildet. Am Westring wird durch den Bau eines Kreisverkehrs gleichzeitig die bereits vorhandene Anbindung zum dort vorhandenen Schulzentrum an den Westring verbessert. Im Bereich am Stadtmuseum wurde ebenfalls die Möglichkeit die Entlastungsstraße über einen Kreisverkehr anzuschließen geprüft. Die dafür erforderlichen Flächen sind in der dort vorhandenen Bestandsituation jedoch nicht vorhanden. Daher wurde diese Möglichkeit verworfen.

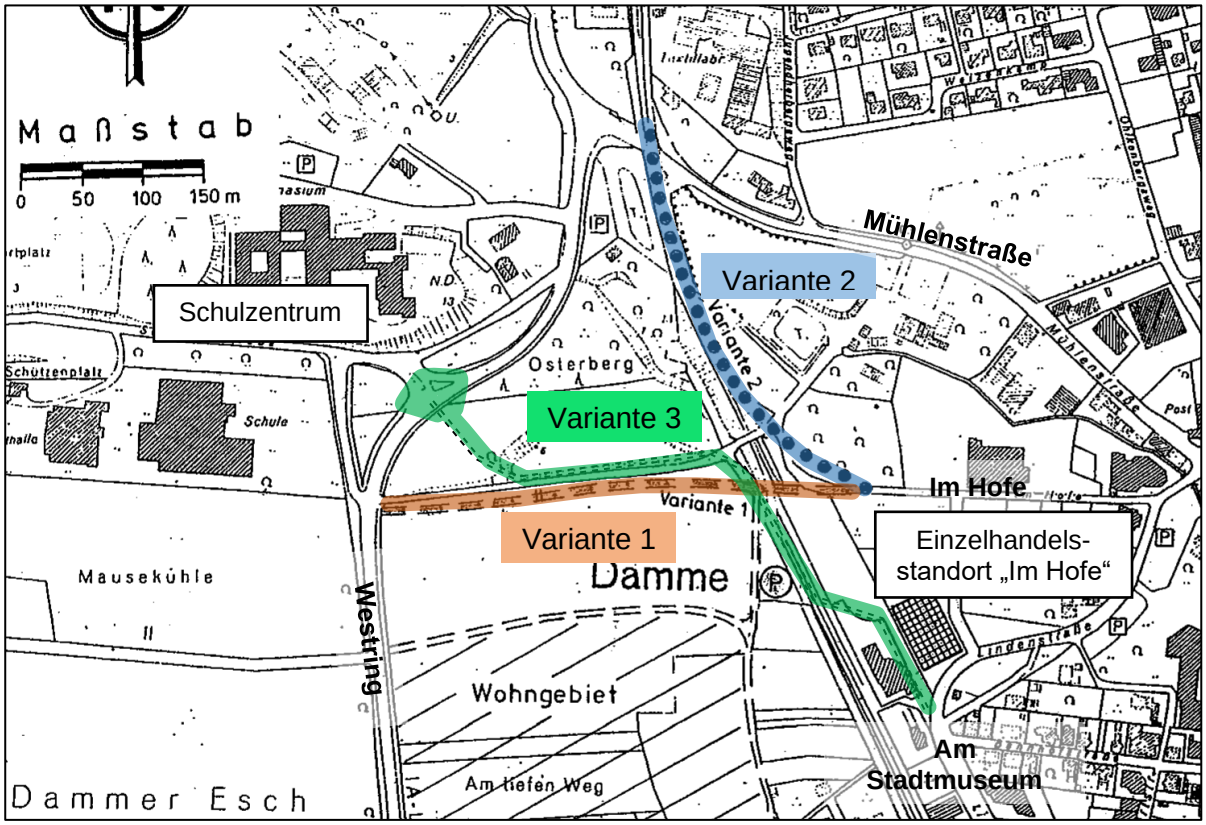

Abb. 4: Untersuchte Varianten zum Trassenverlauf (ohne Maßstab)

B.2.2 Berücksichtigung des § 1a Abs. 2 BauGB

Nach § 1a Abs. 2 BauGB hat die Samtgemeinde in ihre Abwägung über die öffentlichen und privaten Belange die Grundsätze der vorrangigen Innenentwicklung sowie die Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich sowie als Wald genutzter Fläche einzustellen.

Ein Teil des Plangebietes wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Durch die vorliegende Planung werden ca. 2.900 m² bisher intensiv genutzte Ackerflächen der Bewirtschaftung entzogen, um darauf eine dringend erforderliche Entlastungsstraße umsetzen zu können. Auch die angrenzenden Ackerflächen werden zukünftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, da hier Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit den Bau der Entlastungsstraße sowie der Umgestaltung der Bereiche im Hofe entstehen. Der Änderungsbereich ist im Flächennutzungsplan jedoch bereits weit überwiegend nicht als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Entscheidung das Plangebiet nicht mehr landwirtschaftlich zu Nutzen ist somit auf Ebene Flächennutzungsplanes bereits vor längerem gefallen. Lediglich im Bereich der ehemaligen Bahntrasse sind noch schmale Streifen von Flächen für die Landwirtschaft übrig. Eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen findet jedoch nicht statt. Vielmehr befinden sich dort Gehölzstrukturen.

Südlich der vorhandenen sichelförmigen Gehölzreihe ist im Flächennutzungsplan bislang zwar eine Fläche für Wald dargestellt, im Plangebiet befinden sich jedoch keine Waldflächen. Waldflächen werden bei der Umsetzung der Planung somit auch nicht in Anspruch genommen.

Die Entlastungsstraße zwischen dem Westring und dem Einzelhandelsstandort „Im Hofe“ ist seit vielen Jahren Bestandteil einer vorausschauenden Entwicklungsplanung. Die Stadt Damme hat für ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz zu sorgen, wobei auf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der Verkehrsfunktion der Straßen, den Umweltanforderungen und den Belangen der Landwirtschaft zu achten ist. Wie bereits in der Bedarfsanalyse dargelegt wird, würde sich die Situation im gesamten Stadtkern ohne die nun geplante Entlastungsstraße zunehmend verschlechtern und die nun vorliegende Verkehrsplanung kann zu einer wesentlichen Entlastung der Innenstadt führen. Die Belange der Landwirtschaft und des Waldes werden an dieser Stelle daher zugunsten der Erhaltung eines leistungsstarken Verkehrsnetzes und zum Schutz der innerstädtischen Bereiche zurückgestellt.

B.2.3 Klimaschutz und Klimaanpassung § 1a Abs. 5 BauGB

Aufgrund der zukünftigen klimatischen Entwicklungen, die sich voraussichtlich durch eine Temperaturerhöhung sowie zunehmende Extremwetterereignisse wie Starkregen- und winde auszeichnen werden, sind die Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels und die Vorbeugung negativer Auswirkungen wichtiger Bestandteil der gemeindlichen Planung. Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist hierbei nach § 1a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen.

Im Zusammenhang mit der Verkehrsplanung stehen hierbei das Vermeiden von Verkehr und das Einsparen von CO_2-Emissionen im Vordergrund. Kompakte Siedlungsstrukturen, kurze Wege aber auch ein insgesamt flüssigerer Verkehr können dabei einen Beitrag zu einer Reduzierung der mit dem Verkehr verbundenen CO2-Emissionen leisten. Hierzu sollen laut dem Klimakonzept der Stadt Damme auf Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes Maßnahmen zum besseren Verkehrsfluss angeschoben werden. Dadurch können Staus und Wartezeiten vermieden werden, bei denen unnötig CO_2-Emissio-

nen freigesetzt werden. Als eine solche Maßnahme kann auch die nun geplante Entlastungsstraße betrachtet werden, die zukünftig zu einer Entlastung der bisher stark beanspruchten innerstädtischen Straßen führen soll.

Zusätzlich kann mit Hilfe von Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer die Attraktivität im innerstädtischen Bereich erhöht werden. Da sich der motorisierte Individualverkehr auf den innerstädtischen Straßen verringert, kann die Aufenthaltsqualität in den innerstädtischen Bereichen erhöht werden, wodurch laut dem Klimakonzept der Stadt Damme möglicherweise auch Innenstadtbewohner angeregt werden können, eher zu Fuß zu gehen oder mit dem Rad zu fahren und somit ggf. motorisierter Verkehr vermieden werden kann.

C INHALTE DER PLANUNG

C.1 Verkehr

Im Rahmen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes werden Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt und somit die planungsrechtlichen Vorrausetzungen für die geplante Verbindungsstraße zwischen dem Westring, dem Bereich „Im Hofe“ (Straße „Stadtmuseum“) und der Lindenstraße geschaffen. Dadurch wird zum einen, eine direkte Verbindung vom Westring zum Bereich „Im Hofe“ gelegen Versorgungszentrum ermöglicht, zum anderen können aber auch die südlich des Plangebietes neu entstehenden Wohngebiete (siehe Bebauungsplan Nr. 166 „Westlich der Bahn“) erschlossen werden.

Die Darstellung berücksichtigt die aktuellen Ausbauplanungen und umfasst neben den Flächen für den Straßenkörper auch Bereiche für Fuß- und Radwege sowie für die aufgrund der Topografie im Plangebiet erforderlichen Böschungsbereiche.

C.2 Immissionsschutz

C.2.1 Vorhandene Situation

Die geplante Entlastungsstraße verläuft zwischen dem am Westring gelegenen Schulzentrum und dem Einzelhandelsstandort „Im Hofe“. Sie soll zudem als Erschließungsstraße für das südlich des Plangebietes neu entstehende Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 166 dienen. Die Entlastungsstraße mündet in die Straße Am Stadtmuseum, wo sich ebenfalls Wohnnutzungen befinden.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen die aktuellen Beurteilungspegel an den durch die Planung betroffenen Immissionsorten ermittelt und geprüft, wie sich die Immissionssituation durch die Umsetzung der Planung verändert.

Aus der schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass sowohl die Bereiche am Westring als auch die Bereiche am Stadtmuseum bereits erheblich durch Verkehrslärm belastet sind. Im Bereich Am Stadtmuseum/ Lindenstraße liegen nach den Berechnungen im Bestand an den untersuchten Immissionsorten Immissionspegel zwischen 51 und 64 dB(A) tags und 43 und 56 dB(A) nachts vors. Am Westring wurden Immissionspegel von 53 bis 57 dB(A) tags und 44 bis 49 dB(A) nachts errechnet.

Somit werden die Orientierungswerte der Din 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Mischgebiete (60 dB(A)tags / 50 dB(A)nachts) sowohl am Tage als auch zur Nacht in einigen Bereichen deutlich überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete (64 dB(A)tags/ 54 dB(A) nachts) und Schulen (57 dB(A)tags/ 47 dB(A) nachts) werden im Bestand am Tage noch eingehalten, nachts werden die Immissionsgrenzwerte bereits überschritten. Die genauen Eingangsdaten und die Ergebnisse der Berechnungen sind im Gutachten zu finden.

C.2.2 Planerische Auswirkungen

Grundsätzlich sind die Belange des Immissionsschutzes von der Stadt Damme in ihre Abwägung über die die Darstellung als sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße einzustellen. Dabei sind

sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als auch die Erhaltung und die geordnete und nachhaltige Fortentwicklung des Ortsteiles zu berücksichtigen. Die Stadt Damme hat sich deshalb zu vergegenwärtigen, dass jede Nutzung im Nahbereich der geplanten Entlastungsstraße durch den Straßenverkehrslärm beeinträchtigt wird. Dies gilt naturgemäß besonders für die störempfindliche Wohnnutzung und ist umso gravierender, je näher die Straße an diese heranrückt.

Andererseits hat aber die Stadt Damme auch dafür zu sorgen, ein ausreichend leistungsfähiges Straßennetz vorzuhalten, wobei auf einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der Verkehrsfunktion der Straße und dem Immissionsschutz zu achten ist. In den Analysen zum Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Damme aus dem Jahr 2019 wird deutlich, dass sich die Situation im gesamten Stadtkern ohne die nun geplante Entlastungsstraße zunehmend verschlechtern würde und dass die nun vorliegende Verkehrsplanung zu einer wesentlichen Entlastung der Innenstadt und dabei insbesondere der Mühlenstraße sowie der nördlichen Lindenstraße führen kann. Durch eine Reduzierung der Verkehrsmengen in den bislang stark durch Verkehrslärm betroffenen innerstädtischen Bereichen ist zu erwarten, dass sich dort die Emissionen abnehmen werden.

Die o.g. Untersuchung zeigt aber, dass die südlich des Plangebietes geplante Wohnbebauung erheblich durch den Verkehrslärm ausgehend von der Entlastungsstraße belastet sein wird.

Ein Kompromiss zwischen der erforderlichen Verkehrsführung an dieser Stelle und dem Immissionsschutz kann für die in der Umgebung der Entlastungsstraße liegenden Nutzungen darin bestehen, den Bewohnern ein höheres Maß an Immissionsbelastungen zuzumuten als bisher, ohne das es jedoch zu unvertretbaren oder gar gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkungen kommt.

Zur Beantwortung der Frage, welche Immissionswerte durch Straßenverkehrslärm noch zu vertreten sind, kann die Stadt Damme auf verschiedene Regelwerke zurückgreifen. Hier sind zu nennen die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die 16. BImSchV. Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, dass die Vorschriften mit Normcharakter (BImSch-Verordnungen) und die darin enthaltenen Regelungen zweifelsohne auch für die planende Stadt ein höheres Gewicht besitzen als eine DIN-Vorschrift. Dies gilt speziell für die 16. BImSchV, die höhere Immissionspegel als die DIN 18005 für zulässig erklärt. Die Werte können bei der Bauleitplanung einen Beitrag zur Abwägung liefern. Darüber hinaus können jedoch auch noch höhere Belastungen zulässig sein, wenn die Grenze der Gesundheitsschädigung durch Lärm nicht überschritten wird. Diese wird in der Regel bei einer Dauerbelastung von 70 dB(A)tags und 60 dB(A) nachts angenommen.

Orientierungswerte DIN 18005 (Verkehr)	Allgemeine Wohngebiete	55 dB(A) tags	45 dB(A) nachts
	Mischgebiete	60 dB(A) tags	50 dB(A) nachts
Immissionsgrenzwerte 16. BImSchV (Verkehr)	Allgemeine Wohngebiete	59 dB(A) tags	49 dB(A) nachts
	Mischgebiete	64 dB(A) tags	54 dB(A) nachts
Grenze der Gesundheitsschädigung	Für Wohnnutzungen in allen Gebieten	70 dB(A) tags	60 dB(A) nachts

In dem Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Damme (2019) wird im Bereich der nun geplanten Entlastungsstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 3.400 und 5.000 Kfz/24 h prognostiziert. Es ist dadurch mit erheblichen Emissionen ausgehend vom Verkehr auf der Entlastungsstraße zu rechnen. Zur Ermittlung und Beurteilung der mit der Entlastungsstraße verbundenen Auswirkungen wurde von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen ein schalltechnischer Bericht erstellt. Darin wurden zum einen die Auswirkungen auf bestehende Gebäude im Einwirkbereich untersucht, aber auch die Verkehrslärmsituation im südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 166 „Westlich der Bahn“ dargelegt. Die genauen Eingangsdaten und die Ergebnisse der Berechnungen in Form von Lärmkarten mit Isoliniendarstellung sind im Gutachten zu finden.

Es wurde festgestellt, dass nach Umsetzung der Entlastungsstraße im Bereich der vorhandenen sowie der geplanten Bebauung zum Teil Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten sind.

In den bereits bebauten Bereichen werden zudem auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Bereich der Schule sowie an den Gebäuden Am Stadtmuseum 1-3 und Lindenstraße 14 geringfügig überschritten. Hierbei handelt es sich um bereits erheblich durch Verkehrslärm vorbelastete Bereiche am Westring und an der Straße Am Stadtmuseum, in denen die Immissionsgrenzwerte zum Teil bereits ohne die nun geplante Entlastungsstraße überschritten werden. Im Vergleich zu den bereits vorhandenen Verkehrslärmimmissionen ergeben sich durch den Neubau der Entlastungsstraße keine wesentlichen Änderungen. Eine wesentliche Änderung gemäß § 1 der 16. BImSchV wäre nämlich erst ab einer Erhöhung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) zu erwarten. Die Untersuchungen zeigen jedoch, dass eine solche Erhöhung bei der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten ist.

Da es sich um bereits erheblich belastete Bereiche handelt und sich durch die Umsetzung der Planung keine wesentliche Änderung der Verkehrslärmbelastung ergibt, ist eine geringfügige Überschreitung der Grenzwerte der 16 BImSchV in diesen Bereichen noch zu vertreten. Die Überschreitung ist auch zu vertreten, weil eine Gesundheitsschädigung durch Lärm erst bei einer Dauerbelastung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts angenommen wird. Diese Werte werden an den untersuchten Immissionsorten jedoch nicht erreicht. Im Übrigen wurden zwischenzeitlich im Bereich Am Stadtmuseum/ Lindenstraße, wo bisher Mischgebiete festgesetzt waren, im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83A im Jahr 2022 Urbane Gebiete festgesetzt, in denen eine Wohnnutzung zum Teil ausgeschlossen ist.

Bei der Aufstellung des südlich der Entlastungsstraße angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 166 war bekannt, dass von der Entlastungsstraße Verkehrslärm ausgehen würde, so dass dies in der Planung berücksichtigt wurde. Zur Feststellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wurde, ebenfalls von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, ein Lärmschutzgutachten erstellt. Auf Grundlage der darin getroffenen Erkenntnisse wurden im Bebauungsplan Nr. 166 sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um somit das Nebeneinander der geplanten Entlastungsstraße und den neu entstehenden Wohngebieten zu ermöglichen und dabei gesunde Wohnverhältnisse zu wahren.

C.3 Natur und Landschaft

Zur Bearbeitung der Belange von Natur und Landschaft wurde durch das Büro Seidel ein Umweltbericht sowie eine Biotoptypenkartierung erstellt. Darüber hinaus wurde vom Büro öKon GmbH auf Grundlage mehrerer zuvor durchgeführter Untersuchungen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

C.3.1 Vorhandene Situation

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil Dammes zwischen dem am Westring gelegenen Schulzentrum und dem westlich des Stadtzentrums Dammes befindlichen Einzelhandelsstandort „Im Hofe“.

Der westliche Teil des Plangebietes umfasst Teile eines am Westring geplanten Kreisverkehrs. Die Flächen östlich davon bestehen überwiegend aus Ackerflächen, die durch einen Gehölzstreifen unterbrochen werden, der mit einigen größeren Laubbäumen und Sträuchern von unterschiedlicher Qualität bewachsen ist. Dieser Gehölzstreifen erstreckt sich von Westen kommend auf einer Geländeerhöhung in der Form eines Bogens in Richtung Norden und schließt schließlich weiter östlich wieder an das Plangebiet an.

Im mittleren Teil des Plangebietes verläuft durch die dort vorhandenen Ackerflächen ein überwiegend geschotterter Feldweg. Im östlichen Teil des Plangebietes, in dem der geplante Straßenverlauf in Richtung Süden abknickt, ist ein Gehölzstreifen mit vereinzelten größeren Bäumen (überwiegend Eichen) und Sträuchern unterschiedlicher Qualität vorzufinden. Hier besteht zudem eine Art Talsituation, die auf den ehemaligen Trassenverlauf der Eisenbahn zurückzuführen ist, wobei sich diese Talsituation nördlich und westlich des Plangebietes deutlich verstärkt. Das Geländeniveau liegt im Plangebiet insgesamt zwischen ca. 68 m ü. NN im Südosten und 79 m ü. NN im Westen.

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich eine größere Schotterfläche, die als Parkfläche genutzt wird. Der Änderungsbereich umfasst auch die zum Teil bereits ausgebauten Bereiche der Straße Am Stadtmuseum, die bereits asphaltiert und mit Straßenbegleitgrün gestaltet sind. Diese Flächen liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83b „Im Hofe“ bzw. zum Teil auch im Bebauungsplan Nr. 77D Nord- West-Tangente“ und sind als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentliche Parkfläche) auf der eine Baumreihe anzupflanzen ist, als Fläche für den Gemeinbedarf für kulturellen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen sowie als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83b wurde die Eingriffsregelung für die damals erstmalig zu erwartenden Eingriffen bearbeitet und Kompensationsmaßnahmen benannt.

Die im Änderungsbereich vorhandenen Biotoptypen sind weit überwiegend als weniger empfindlich anzusehen. Lediglich ein auf einem Nordwesthang vorhandenes naturnahes Feldgehölz und einige Siedlungsgehölz sind der Kategorie „empfindlich“ zuzurechnen. Gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Gegebenheiten auch nicht zu erwarten.

Die Böden im Änderungsbereich sind in den vorliegenden Ausprägungen und aufgrund von vorausgegangenen Eingriffen wie Bodenabbau, Straßen- und Eisenbahnbau und Siedlungsentwicklung von allgemeiner Bedeutung, eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben. Ein erheblicher Teil des Plangebietes ist aufgrund vorhandener Verkehrsflächen bzw. aufgrund von vorhandenen Baurechten in den o.g. Bebauungsplänen bereits als versiegelt zu betrachten.

Der Planungsraum berührt keine Wasserschutz- oder diesbezüglichen Vorsorgegebiete. Für das Grundwasser ist der Änderungsbereich von allgemeiner Bedeutung. Oberflächengewässer sind in dem Änderungsbereich, der zum Einzugsgebiet des Bornbaches gehört, nicht vorhanden.

Für Luft und Klima sowie das Landschaftsbild ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung.

Eine detailliertere Beschreibung des Bestandes befindet sich im Umweltbericht.

C.3.2 Planerische Auswirkungen

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Vorrausetzungen für die geplante Entlastungsstraße zwischen dem Schulzentrum Dammes sowie den Einzelhandelsstandort „Im Hofe“ geschaffen werden. Hierzu ist auch die Errichtung einer Kreisverkehrsanlage am Westring geplant. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Jedoch steht der Ausbau des Westrings an dieser Stelle in einem engen Verhältnis zur Umsetzung der Entlastungsstraße. Die nachfolgenden Beschreibungen der Auswirkungen der Planung berücksichtigen daher auch diese Anlage.

Der geplante Kreisverkehr, westlich des Plangebietes, entsteht am Westring überwiegend auf Flächen, die auch schon bisher als Straßenfläche genutzt werden und die bereits zu einem erheblichen Teil versiegelt sind. Von dort verläuft die geplante Trasse über Ackerflächen, durchschneidet eine mit Gehölzen bestandene Geländeerhöhung, folgt anschließend einem schwach mit Schotter befestigten Wirtschaftsweg und berührt dann einen weiteren Gehölzbestand im Randbereich einer ehemaligen Bahntrasse. Im östlichen Teil des Plangebietes sind vor allem Biotoptypen und Flächen betroffen, die bereits durch die vorhandene Nutzung als Straße und Parkflächen als weniger empfindlich bis wertlos eingestuft werden und die bereits zu einem erheblichen Teil versiegelt sind. Zudem bestehen in diesen Bereichen durch die dort gelten Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 83b und Nr. 77D bereits Baurechte.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung der Planung für das Schutzgut Arten/Biotope in den empfindlichen Bereichen des Plangebietes erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Als erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf Pflanzen und Tiere ist der Rückgang empfindlicher Bereiche anzusehen. Dabei handelt es sich um Bereiche, die von Bäumen und Sträuchern bestanden sind und vor allem Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen. Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes erfordern dort besondere Rücksichtnahme (siehe hierzu Kapitel B 3.3).

Nach der Umsetzung der Planung werden insgesamt ca. 9.100 m² Boden versiegelt sein, wobei große Teile der Fläche bereits durch vorhandene Straßen, Wege oder Stellplätze bebaut sind oder aufgrund vorhandener Baurechte eine Versiegelung bereits zulässig ist. In Folge der Planumsetzung werden daher nur rund 2.160 m² neu versiegelt. Der neu versiegelte Boden verliert seine Funktionen für den Naturhaushalt, u. a. als Standort für Flora und Fauna oder für die Grundwasserneubildung. Zur Überwindung von Höhenunterschieden sind im Plangebiet Abgrabungen und Aufschüttungen im Trassenverlauf erforderlich, was zu neuen Böschungen führen wird. Damit sind erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden verbunden.

Im Fall der hier vorliegenden Straßenplanung ist die Ableitung der Niederschläge in verschiedenen Richtungen bzw. Regenrückhaltebecken vorgesehen. Von dort wird das Oberflächenwasser, soweit

keine Versickerung oder Verdunstung stattfindet, gedrosselt zum Bornbach, Reselager Bach bzw. Dammer Mühlenbach abgeleitet. Durch die gedrosselte Ableitung der Niederschläge wird eine erhebliche Belastung der Vorflut vermieden. Die Neuversiegelung führt zur Reduktion der lokalen Grundwasserneubildung, weil das Ausmaß natürlicher Versickerungsflächen vermindert wird.

Durch zusätzliche Versiegelung von Verkehrsflächen wird das Mikroklima verändert und der Kraftfahrzeugverkehr auf der geplanten Straße wird zur Emission verschiedener Luftschadstoffe führen. Der rege Luftaustausch an dem windreichen Standort sorgt jedoch dafür, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Luft und Klima durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Durch den Bau einer leistungsfähigen Straße wird im Plangebiet eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirkt. Insbesondere, da mit der Trasse erhebliche Höhenunterschiede zu überwinden sind, werden Erdbewegungen zu einer Veränderung der Oberflächengestalt führen. Insgesamt geht vom Bau der Entlastungsstraße nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus. Im Umfeld der Trasse sind durch den Bau des südlich gelegenen Wohngebietes und der Umgestaltung der Bereiche Im Hofe im Übrigen erheblich größere Eingriffe in das Landschafsbild zu erwarten.

Eingriffsbilanzierung

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist gem. § 18 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich. Da mit der Umsetzung der Planung weitere Eingriffe verbunden sind, werden hierfür auch die Flächen im Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 130 herangezogen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zum Teil um Bereiche, welche bisher über den Bebauungsplan Nr. 83b „Im Hofe“ bzw. Nr. 77D „Nord- West-Tangente“ planungsrechtlich gesichert sind. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83b wurde die Eingriffsregelung für die damals erstmalig zu erwartenden Eingriffe bearbeitet und Kompensationsmaßnahmen benannt. Diese Wertverschiebung muss daher in der vorliegenden Planung nicht mehr berücksichtigt werden. Ein Ausgleich ist für Eingriffe in diese Bereiche nur erforderlich, wenn durch die vorliegende Planung zusätzliche Eingriffe vorbereitet werden, die über den bisher zulässigen Rahmen hinausgehen. Da im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 83b zusätzliche Verkehrsflächen festgesetzt werden und die festgesetzten Anpflanzmaßnahmen aufgehoben werden, ist mit solchen zusätzlichen Eingriffe zu rechnen.

Um zu ermitteln, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, erfolgt eine Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an das Osnabrücker Kompensationsmodell. Durch die Ermittlung des Flächenwerts vor und nach dem Eingriff lässt sich die ökologische Wertverschiebung (Kompensationswert) im Plangebiet abbilden. In der folgenden Tabelle sind dafür in den für die Eingriffsbilanzierung relevanten Flächen die Biotoptypen im Plangebiet aufgeführt und zwar zunächst im derzeitigen Zustand (Bestand) und sodann in dem Zustand der anzunehmen ist, wenn die Straßenplanung umgesetzt ist (Planung).

Bestand

Für die bereits beplanten Bereiche ergibt sich der anzunehmende Eingriffsflächenwert wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bislang zulässige Nutzung lt. Bebauungsplan Nr. 83b und Nr. 77D	m²	Wertfaktor	Flächenwert
Baufläche	55	0,0	0
Fläche für den Gemeinbedarf	579	0,2	116
Straße (OVS)	794	0,2	159
Parkplatz 1 (OVP)	939	0,2	188
darin Pflanzflächen 7 * 20 = 140 m²	140	1,3	182
Parkplatz 2 (OVP)	1.017	0,2	203
darin Pflanzflächen 10 * 20 = 200 m²	200	1,3	260
Summen	**3.724**		**1.108**

Für die übrigen Bereiche wird der Eingriffsflächenwert auf Basis der Biotoptypenkarte (siehe Anhang) wie folgt ermittelt:

Bestand	m²	Wertfaktor	Flächenwert
Naturnahes Feldgehölz (HN)	421	2,3	968
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.330	1,3	1.729
Acker (A)	2.659	1,1	2.925
Artenreicher Scherrasen (GRR)	1.144	1,3	1.487
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	19	0,8	15
Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	165	2,0	330
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	13	0,4	5
Straße (OVS)	3.145	0,0	0
Weg (OVW)	867	0,1	87
Summen	**9.763**		**7.547**

In die Kompensationsbilanz ist demnach ein Eingriffsflächenwert von insgesamt **8.655 Werteinheiten** einzustellen.

Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Umsetzung der westlichen Entlastungsstraße und eines dafür erforderlichen Regenrückhaltebeckens. Für die Straßenplanung liegt bereits eine konkrete Ausbauplanung vor. Diese wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Zusätzlich zur eigentlichen Straßenfläche sind begleitende Fuß und Radwege, Flächen für Straßenbegleitgrün und die erforderlichen Böschungen zum Ausgleich von Topografieunterschieden vorgesehen. Die Flächenwerte für die Umsetzung der Planung wurden auf Grundlage der Ausbauplanung (Frilling und Rolfs, Stand 07.09.2021) ermittelt. Die Flächen der Straße sowie der begleitenden Fuß- und Radwege werden als Straße (OVS) und die Böschungsbereiche sowie das Straßenbegleitgrün werden als Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) bzw. Artenreicher Scherrasen (GRR) in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Für das Regenrückhaltebecken liegt noch keine konkrete Ausbauplanung vor. Eine vollständige Versiegelung ist jedoch auch hier nicht zu erwarten.

Künftig zulässige Nutzung in bereits beplanten Teilen	m²	Wertstufe	Flächenwert
Regenwasserrückhaltebecken einschl. Böschungen etc.	1.217	1,0	1.217
Straße (OVS)	2.507	0,0	0
Summen	**3.724**		**1.217**

Planung	m²	Wertstufe	Flächenwert
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.422	1,3	1.849
Artenreicher Scherrasen (GRR)	2.254	1,3	2.930
Straße (OVS)	6.087	0,0	0
Summen	**9.763**		**4.779**

Extern auszugleichendes Kompensationsdefizit

Das durch externe Maßnahmen auszugleichende Defizit ergibt sich wie folgt:

	Werteinheiten	
Biotopwerte vor Durchführung der Planung		
innerhalb geltender Bebauungspläne	1.108	
außerhalb geltender Bebauungspläne	7.547	
	zusammen:	**8.655**
Biotopwerte nach Durchführung der Planung		
innerhalb geltender Bebauungspläne	1.217	
außerhalb geltender Bebauungspläne	4.799	
	zusammen:	**6.016**
Extern auszugleichendes Kompensationsdefizit:		**2.639**

Nach Durchführung der Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 2.639 Werteinheiten, die auf Quadratmeter bezogen sind. Zum Ausgleich dieses Defizits sind somit ca. 2.639 m² um eine Wertstufe aufzuwerten. Der Flächenbedarf erhöht bzw. verringert sich entsprechend, wenn die Aufwertung weniger oder mehr als eine Wertstufe beträgt.

Der Ausgleich dieses Defizites erfolgt angrenzend an den Änderungsbereich auf nicht für den Straßenbau beanspruchten und nicht von der Änderung betroffenen Teilbereichen des Flurstücks 104/7. Hier werden bisherige Ackerflächen für Boden, Natur und Landschaft aufgewertet. Insbesondere auch im Hinblick auf diverse Anforderungen des Artenschutzes wird dort ein differenzierter Biotoptypenkomplex angestrebt, der in einem funktionalen Zusammenhang mit der Gestaltung der übrigen Teile des Flurstücks zu sehen ist. In diesem Bereich werden die vorhandenen Feldgehölze erhalten und zusätzlich eine Strauch-Baumhecke, Streuobstwiesen und eine Strauchhecke angelegt.

Detailliertere Ausführungen zur Eingriffsbilanzierung und zur Kompensationsmaßnahme finden sich im Umweltbericht im Kapitel D.2.1.3.

C.3.3 Artenschutz

Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes werden Baurechte geschaffen. Können diese Baurechte nur unter Verletzung artenschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden, so ist der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit unwirksam. Bei der Änderung des

Flächennutzungsplanes sollte daher ebenfalls generalisierend abgeschätzt werden, ob artenschutzrechtliche Vorschriften der Planverwirklichung entgegenstehen könnten. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind bei durch die Bauleitplanung zulässigen Eingriffe die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten pauschal nach den Verboten gem. § 44 BNatSchG ausgenommen, soweit die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Dazu sind die rechtlichen Vorgaben des „speziellen Artenschutzes“ zu prüfen; darunter ist die Behandlung bestimmter Pflanzen- und Tierarten zu verstehen, die dem europäischen Artenschutzrecht in Verbindung mit dem nationalen Naturschutzrecht unterliegen. Bezüglich dieser gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [FFH-RL] und der Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie [VS-RL] wird daher nachfolgend dargestellt, inwieweit sie von möglichen Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Im Falle einer tatsächlichen oder möglichen Betroffenheit ist zu prüfen, ob einer der folgenden Verbotstatbestände, der sich aus den EU-Richtlinien und § 44 BNatSchG ergibt, erfüllt werden könnte und wie dies ggf. vermieden wird:

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, - wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG); - wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist zu ermitteln, welche Arten bzw. Artengruppen aufgrund der Biotopausstattung, bisheriger Hinweise und aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete voraussichtlich im Plangebiet und dessen Umgebung zu erwarten sind. Diese Auswahl der näher zu untersuchenden Arten und Artengruppen resultiert daher, dass es beim Vorkommen von ca. 400 europäischen Vogelarten und ca. 100 Arten des Anhanges IV der FFH Richtlinie nicht sachgerecht und zumutbar ist, für jede Art den Nachweis des Nichtvorkommens zu erbringen. Es ist vielmehr zu ermitteln, welche Arten im Planungsraum voraussichtlich zu erwarten sind.

Für die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wurde vom Büro ÖKon GmbH ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dieser berücksichtigt die im Jahr 2018 im Plangebiet und der Umgebung erfolgten faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie die darüber hinaus erfolgten Kartierungen zu den Arten Zauneidechse und Kirschkäfer. Zudem wurden für den Fachbeitrag Daten von bereits zuvor im Plangebiet und der Umgebung erfolgten Kartierungen aus dem Jahr 2016 vom Ingenieurbüro Himmel herangezogen.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Artengruppen lassen sich laut dem Fachbeitrag hinsichtlich der potenziellen Vorkommen artenschutzrechtlich planungsrelevanter Arten folgende Aussagen treffen:

Bei den meisten der festgestellten **Gehölz bewohnenden Vogelarten** (z.B. Amsel, Singdrossel, Mönchsgrasmücke) handelt es sich um ungefährdete, frei im Geäst brütende Arten mit einer weiten Verbreitung und einer hohen Anpassungsfähigkeit. Für die im Jahr 2016 nachgewiesenen Höhlen- und Nischenbrüter Feldsperling (Vorwarnliste), Gartenbaumläufer, Blaumeise und Kohlmeise besteht ein Brutverdacht im Bereich des überplanten Gehölzsaums. Für den im Jahr 2018 nachgewiesenen Star besteht ebenfalls ein Brutverdacht im Bereich des überplanten Gehölzsaums. Im Jahr 2019 wurde darüber hinaus im Gehölzwall das Brutrevier eines Bluthänflings nachgewiesen.

Bei den Untersuchungen im Jahr 2018 gab es keine Nachweise oder Hinweise auf Vorkommen von **Vogelarten des Offenlandes** auf den Ackerflächen. Durch die intensive Nutzung und die Nähe zur Siedlung und Waldflächen ist die Eignung der überplanten Fläche und angrenzender Offenlandbereiche ohnehin als Lebensraum für Offenlandarten (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) deutlich eingeschränkt.

Neben den Gehölz bewohnenden Vogelarten wurden innerhalb des Plangebietes auch **Nahrungsgäste (Vögel)** (z.B. Mehlschwalbe) festgestellt. Es ist anzunehmen, dass die Strukturen innerhalb des Plangebietes auch sporadisch von weiteren Vogelarten wie Mäusebussard, Waldkauz, Sperber und Habicht als Nahrungshabitate genutzt werden.

Die durchgeführten Untersuchungen zu **Fledermäusen** haben gezeigt, dass die Gehölze im Plangebiet sowie die angrenzenden Strukturen u.a. vom Großen Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Arten der Gattung Myotis (z.B. Fransenfledermaus) sowie von Langohren regelmäßig als Jagdhabitat genutzt werden. Wochenstuben oder individuelle Quartiere im Sommerlebensraum konnten innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Gehölze mit Baumhöhlen oder anderen Strukturen, die sich in den nächsten Jahren als regelmäßige Sommerquartiere oder Winterquartiere eignen.

Sowohl bei den Kartierungen im Jahr 2016 (Ingenieurbüro Himmel) als auch in Jahr 2018 sind weder in den besonders geeigneten Bereichen noch an den übrigen Waldrändern Hinweise auf Vorkommen von **Zauneidechsen** aufgetreten.

Bei den Untersuchungen hat sich gezeigt, dass sowohl im Plangebiet als auch in der Umgebung Strukturen vorhanden sind, die als Lebensräume für den **Hirschkäfer** (Saft-Bäume und Baumstubben) geeignet sind. Es erfolgten im Bereich der überplanten Gehölze zur Schwärmzeit mehrfach Sichtungen von adulten Hirschkäfern und auch im angrenzenden Eichenwald konnten mehrfach Hirschkäfer nachgewiesen werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Durch die Umsetzung der Planung sind Eingriffe in die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen zu erwarten. Auch Einwirkungen in die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzstrukturen können nicht ausgeschlossen werden, da sowohl in der Bauphase als auch beim Betrieb mit Licht- und Lärmemissionen zu rechnen ist.

In den nachfolgenden Tabellen wird zusammengefasst, inwieweit die o.g. Verbotstatbestände berührt werden und welche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ggf. zu ergreifen sind.

Vögel (Gehölz bewohnende Arten)

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung „Baufeldfreimachung und Gehölzrodung“ (nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02.) (vgl. „$V_{CEF}6$“ in INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018) ▪ Bauzeitenregelung „Bauarbeiten“ (Bauarbeiten im Übergang zu nordöstlich angrenzenden Waldbereichen außerhalb der Brutzeit, ausreichender Abstand zum Eichenwald) (vgl. „VCEF8“ in INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018). **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung „Baufeldfreimachung und Gehölzrodung“ (nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02.) (vgl. „$V_{CEF}6$“ in INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018) ▪ Bauzeitenregelung „Bauarbeiten“ (Bauarbeiten im Übergang zu nordöstlich angrenzenden Waldbereichen außerhalb der Brutzeit, ausreichend Abstand zum Eichenwald) (vgl. „VCEF8“ in INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018). ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ 3 Nisthilfen für Stare ▪ Nisthilfen für Feldsperling (2), Baumläufer (2), Blaumeise (4) und Kohlmeise (2) (vgl. „$A_{CEF}1$“ in INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018) ▪ Brutrevierausgleich für Bluthänflinge **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung „Bauarbeiten“ (Bauarbeiten im Übergang zu nordöstlich angrenzenden Waldbereichen außerhalb der Brutzeit, ausreichend Abstand zum Eichenwald) (vgl. „VCEF8“ in INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018). ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

Vögel (Offenlandarten)

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:**	☐ **ja**	☒ **nein**

Vögel (sporadische Nahrungsgäste)

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeitenregelung „Rodung Gehölzwall“: (nur in der Zeit vom 01.12. – 28./29.02.) ▪ Baumhöhlenkontrolle (Gehölzsaum) in unbelaubtem Zustand (vgl. „$V_{CEF}7$“ nach INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018) **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Pflanzung von Straßenbäumen im Bereich des Walddurchbruchs (je beidseits der Straßenbankette) ▪ Schaffung von Ersatzjagdräumen (Ausgleichsflächen „Im Hofe“) ▪ Abstände zum Eichenwald bei der Baustelleneinrichtungen (vgl. „**$V_{CEF}8$**“ nach INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018) ▪ Möglichst weitgehender Erhalt lichtarmer Dunkelräume (vgl. „**$V_{CEF}9$**“ nach INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018) ☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ Ggf. Quartierausgleich (vgl. „**$A_{CEF}2$**“ nach INGENIEURBÜRO HIMMEL 2018) **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

Zauneidechse

Tötungs- und Verletzungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Schädigungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine **Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:** ☐ **ja** ☒ **nein**

Hirschkäfer

Tötungs- und Verletzungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Versetzen von Baumstubben und Einbringen von Eichenholz unter ökologischer Baubegleitung (vgl. „$V_{CEF}2$“ nach INGENIEURBÜRO HIMMEL (2020a)		
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Schädigungsverbot ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Versetzen von Baumstubben und Einbringen von Eichenholz unter ökologischer Baubegleitung (vgl. „$V_{CEF}2$“ nach INGENIEURBÜRO HIMMEL (2020a) ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**
Störungsverbot ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine		
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	☐ **ja**	☒ **nein**

Folgerungen für das weitere Planverfahren

Dem Fachgutachten ist zu entnehmen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht der Umsetzung der Planung keine offensichtlichen Gründe entgegenstehen und somit die Entstehung der Entlastungsstraße in der geplanten Form und Trassenführung nicht dauerhaft verhindern, soweit folgende im Fachbeitrag genannte Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Versetzen von Baumstubben und Einbringen von Eichenholz unter ökologischer Baubegleitung
- Bauzeitenregelung „Baufeldfreimachung und Gehölzrodung“
- Bauzeitenregelung „Bauarbeiten“
- Bauzeitenregelung „Rodung Gehölzwall“
- Baumhöhlenkontrolle (Gehölzsaum) in unbelaubtem Zustand
- Möglichst weitgehender Erhalt lichtarmer Dunkelräume
- Pflanzung von Straßenbäumen im Bereich des Gehölzdurchbruchs
- Nistkästen für Stare
- Nistkästen für die betroffenen Höhlen- und Nischenbrüter
- Ggf. Quartierausgleich
- Ersatzpflanzung von Gebüschen und das Anlegen einer blütenreichen Fläche für Bluthänfling
- Schaffung von Ersatzjagdräumen für Fledermäuse (Ausgleichsflächen „Im Hofe“).

Zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft die bei der Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 83a „Im Hofe Ost“ und Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ entstehen, hat die Stadt Damme das Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche „Im Hofe“ erstellen lassen. Auf der insgesamt ca. 1,2 ha umfassenden Kompensationsfläche sollen Streuobstwiese/Artenreiches Extensivgrünland, Strauch-Baumhecke (Eiche), Weißdorn-Schlehen-Hecke, Bodensaurer Eichenmischwald entwickelt werden. Dieses Pflege- und Entwicklungskonzept berücksichtigt bereits auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen, da innerhalb der angrenzenden vorhandenen und neugeschaffenen Strukturen zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes umgesetzt werden können.

Mit der Umsetzung der Maßnahmen muss teilweise bereits ein Jahr vor dem Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen begonnen werden, sie erfordern eine fachlich qualifizierte Koordination im Rahmen einer Umweltbaubegleitung, mit der die in den faunistischen Fachbeiträgen (Ökon 2020-1 bis 3 und

Himmel 2020-1 und 2) dargelegten umfangreichen Anforderungen umgesetzt werden. Ein wesentliches Ziel der Umweltbaubegleitung ist, das Eintreten von Tatbeständen, die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz verboten sind (z. B. die Zerstörung der Gelege von Vögeln), mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Damit dies gelingt, muss die Umweltbaubegleitung bereits bei der Terminierung des Bauablaufes eingebunden sein.

C.4 Infrastruktur

Niederschlagswasser

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 südlich des Plangebietes hat sich gezeigt, dass die vorliegenden Böden eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulassen. Im Zusammenhang mit der erforderlichen Ableitung des Niederschlagswasser wurde daher durch das Ingenieurbüro Frilling + Rolfs GmbH im April 2022 ein Entwässerungskonzept erstellt.

Aufgrund der Topografie im Plangebiet ist die Ableitung der Niederschläge in verschiedenen Richtungen vorgesehen. Die im Bereich des Kreisverkehres und auf ca. 50 m anschließender Neubaustrecke zusätzlich abzuleitenden Niederschläge werden zum Regenrückhaltebecken Nordhofe geleitet und von dort gedrosselt zum Dammer Mühlenbach abgegeben. Dieses Regenrückhaltebecken verfügt über eine hinreichende Kapazität zur Aufnahme des zusätzlichen Wassers.

Das im mittleren Straßenabschnitt anfallendes Wasser wird über die Kanalisation des Baugebietes „Westlich der Bahn“ (Bebauungsplan Nr. 166) zu dem für dieses Baugebiet neu erstellten Regenrückhaltebecken geleitet. Die entsprechende Fläche der Westlichen Entlastungsstraße wurde bei der Dimensionierung des Beckens berücksichtigt. Die gedrosselte Ableitung aus dieser Rückhaltung führt über vorhandene Kanalstrecken zum Reselager Bach.

Für den östlichen Straßenabschnitt ist ein Rückhaltebecken auf dem Flurstück 42/8 vorgesehen. Hierfür wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 130 eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung festgesetzt. Von dort wird das Wasser über vorhandene Kanalstrecken zum Dammer Mühlenbach abgegeben. Die Abgabemenge ist hier aufgrund vorhandener Querschnitte auf das bisherige Volumen je Zeiteinheit begrenzt.

C.5 Altlasten

Innerhalb des Änderungsbereiches und in der näheren Umgebung sind der Stadt Damme keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

D UMWELTBERICHT

D.1 Einleitung

D.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, den Bau einer innerörtlichen Verbindungs- und Erschließungsstraße zwischen dem Westring (L 851) und dem Stadtzentrum (Am Stadtmuseum / Lindenstraße) zu ermöglichen. Zudem soll das geplante Wohnbaugebiet „Westlich der Bahn“ (B-Plan Nr. 166) über die neue Straßenverbindung erschlossen werden. Im Flächennutzungsplan werden hierzu eine sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung dargestellt.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 0,92 ha. Neben den Flächen für die eigentliche Entlastungsstraße werden im Änderungsbereich zudem auch ausreichend Flächen für Geh- Fahr und Radwege, Straßenbegleitgrün sowie die erforderlichen Böschungen vorgehalten. Es liegen hierfür vom Büro Frilling und Rolfs bereits Entwürfe zur Ausbauplanung (Stand 07.09.2021) vor, die im vorliegenden Umweltbericht ebenfalls Berücksichtigung finden.

Die Umsetzung der Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft. Große Teile des Plangebietes sind jedoch bereits versiegelt bzw. liegen bereits innerhalb des 2006 aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 83b „Im Hofe“. Auch wenn die vorhandenen Baurechte zum Teil nicht genutzt wurden, sind diese bei der Beurteilung der Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Zum Ausgleich der mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffsfolgen werden auf nicht für die Straßentrasse benötigten Teilen des Flurstücks 104/7 (Flur 5) Aufwertungen vorgenommen, mit denen die Eingriffsfolgen kompensiert werden.

D.1.2 Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung in der Planung

Ziele	Berücksichtigung bei Planung
BauGB Menschenwürdige Umwelt sichern, natürliche Lebensgrundlagen schützen, Erhalt und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahmen von Fläche für bauliche Nutzung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, Vermeidung von Emissionen, Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Schutz von Kultur und Sachgütern	Die Entlastungsstraße ist Teil der Entwicklung der Dammer Innenstadt zu einem kompakten Stadtzentrum der kurzen Wege. Sie erschließt gleichermaßen Wohnbauflächen wie den Einzelhandelsstandort. Innerstädtische Straßen werden entlastet, wodurch dort die Aufenthaltsqualität erhöht wird. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch Aufwertungen im nahen Umfeld kompensiert. Es werden Flächen genutzt, die zum Teil bereits versiegelt und anthropogen geprägt sind bzw. in denen bereits Baurechte bestehen.
BImSchG inkl. Verordnungen Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre und	Die Umgebung des Plangebietes ist bereits erheblich durch die vorhandenen Verkehrswege

der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen	belastet, so dass sich die Immissionssituation nicht wesentlich ändern wird. Zum Schutz der südlich der Entlastungsstraße in Entstehung befindlichen Bebauung sind im Bebauungsplan Nr. 166 Festsetzungen zum aktiven und passiven Schallschutz festgesetzt. Der Kraftfahrzeugverkehr auf der geplanten Straße wird zur Emission verschiedener Luftschadstoffe führen. Indem der Verkehr auf den innerstädtischen Verkehrswegen reduziert wird und potenzielle Staus vermieden werden, werden gleichzeitig insgesamt weniger Luftschadstoffe erzeugt und die Konzentration dieser Schadstoffe in der Innenstadt reduziert.
BNatSchG - NAGBNatSchG Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft, Berücksichtigung des Artenschutzes	Das Inventar an und die Funktionen für geschützte Arten wurden im Zusammenhang mit den übrigen Vorhaben in diesem Raum aufgenommen. Mit einer Reihe von Maßnahmen im direkten Umfeld der Entlastungstraße wird sichergestellt, dass geschützte Arten nicht beeinträchtigt und Veränderungen ihrer Lebensräume ausgeglichen werden können.
BBodSchG - BBodSchV Schutz und Wiederherstellung des Bodens in seiner Funktion im Naturhaushalt, Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen	Bei den Erdarbeiten werden die Bestimmungen zum Bodenschutz beachtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung werden durch Aufwertung der Bodenfunktionen im nahen Umfeld kompensiert.
WHG Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, Umgang mit Niederschlagswasser, Schutz der Überschwemmungsgebiete	Zusätzliche Belastungen unterhalb gelegenen Fließgewässer werden minimiert, indem die Niederschläge in Regenwasserrückhaltebecken zwischengespeichert werden.
NWG Gewässerschutz zur Sicherung der ökologischen Funktion	Im Plangebiet sind bisher keine fließenden oder stehenden Oberflächengewässer vorhanden. Das vorgesehene Regenwasserrückhaltebecken wird voraussichtlich keine permanente Wasserführung aufweisen.
NWaldLG Wald ist zu schützen, zu mehren, nachhaltige Bewirtschaftung (Schutzfunktion, Nutzfunktion, Erholungsfunktion), Ordnung der Nutzung der freien Landschaft	Im Plangebiet ist kein Wald vorhanden.
LROP vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen senken	Die vorliegende Planung trägt zur Funktionsverbesserung der Verkehrsinfrastruktur Dammes bei und kann damit zu einer Reduzierung der Lärm und Luftverunreinigungen der Innenstadtbereiche Dammes beitragen und folgt damit den Zielen und Grundsätzen des LROP.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete (Natura 2000) Ziele FFH Gebiet Dammer Berge: Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers im Naturraum D 30 (flächenmäßig und vermutlich auch hinsichtlich der Individuenzahl sehr großes Vorkommen). Der Gesamtbestand des Hirschkäfers erstreckt sich als 'Metapopulation' weit in den besiedelten Raum (z. B. Hofgehölze), auch außerhalb der Dammer Berge.	Im Änderungsbereich werden Gehölzbestände (Biotoptypen HN und HEB) in Anspruch genommen, die dem Hirschkäfer als Lebensraum dienen könnten. Durch geeignete Maßnahmen wie Umweltbaubegleitung oder das Einbringen von Baumstubben lassen sich Konflikte mit dem Artenschutzrecht vermeiden.
Naturschutzgebiete Das nächstgelegene NSG „Dammer Bergsee“ ist 1,5 km entfernt.	Es besteht kein Wirkzusammenhang.
Landschaftschutzgebiete Das Landschaftsschutzgebiet Dammer Berge beginnt rd. 150 m nördlich des Änderungsbereiches an der Straße Nordhofe. Fläche und Zielsetzung überschneiden sich mit dem gleichnamigen FFH Gebiet. Kammmolch und Hirschkäfer sowie deren Lebensräume sollen geschützt werden.	Bei der Umsetzung der Planung werden die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensräumen von Hirschkäfer, Fledermäusen und Vögeln ergriffen, mit denen die in der LSG – Verordnung genannten Ziele unterstützt werden.
Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, geschützte Biotope	Sind im Änderungsbereich nicht vorhanden

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete

In rund 300 m Entfernung zum Änderungsbereich beginnt das FFH-Gebiete Dammer Berge mit der EU - Kennzahl 3414-331 und der Landesinternen Nummer 317.

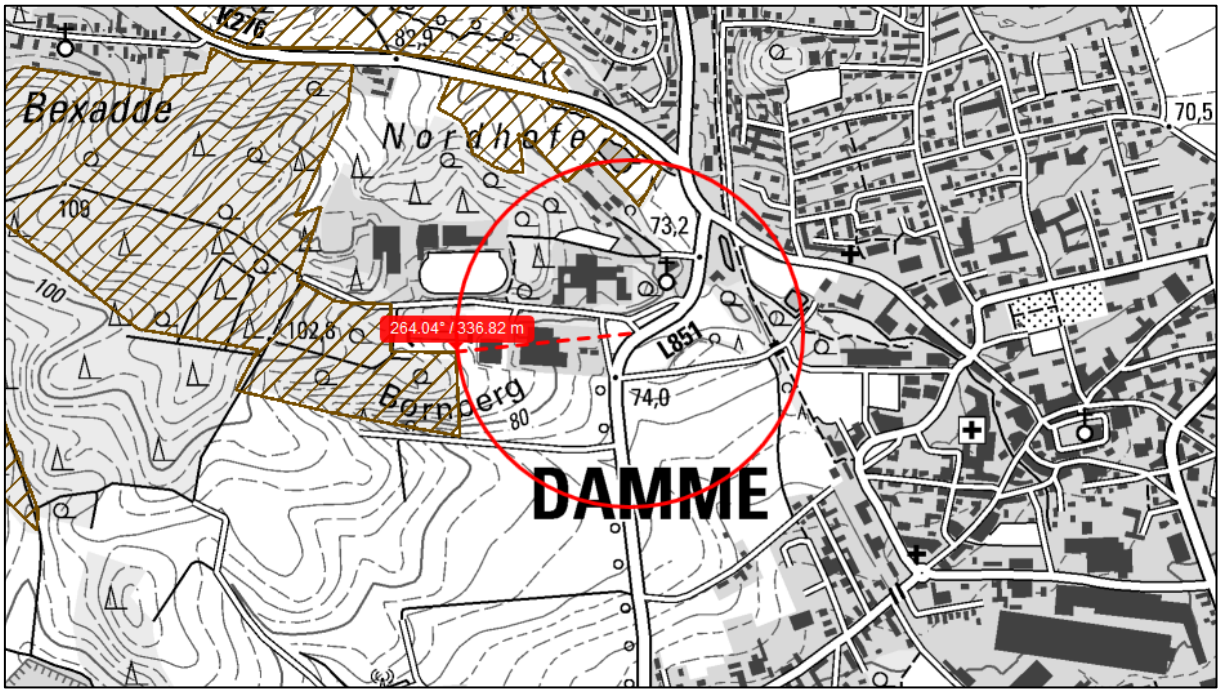

Abb. 5: Abstand zum FFH Gebiet Dammer Berge rd. 300 m
Quelle: Umweltkarten-Niedersachsen.de, ©Kartengrundlage LGLN

Das EU-Vogelschutzgebiet Dümmer ist mehr als 5 km vom Änderungsbereich entfernt. Von dem Vorhaben gehen keine relevanten Wirkungen auf dieses oder andere EU-Vogelschutzgebiete aus.

Erhaltungsziele und Schutzzweck anderer relevanter Schutzgebiete

Weite Teile der Stadt Damme und so auch das Plangebiet befinden sich innerhalb des Naturparks Dümmer.

Das 105 ha umfassende Naturschutzgebiet "Dammer Bergsee" (NSG WE 222) befindet sich rund 1,5 km nordöstlich des Änderungsbereiches. Es besteht kein Wirkzusammenhang zwischen dieser Flächennutzungsplanänderung und dem Schutzgebiet; die Schutzziele werden nicht berührt.

Sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Es bestehen keine rechtsverbindlichen Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes die das Plangebiet betreffen oder für die ein Wirkungszusammenhang mit dem Plangebiet bzw. dem Vorhaben besteht. Die informellen Planungen der Stadt Damme, des Landkreises Vechta und der verschiedenen Ver- und Entsorgungsunternehmen können, soweit erforderlich, bedarfsgerecht angepasst werden.

Landschaftsrahmenplan

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Vechta (2005)

Ziele des Landschaftsrahmenplanes	Berücksichtigung / Abwägung bei Planung
Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Anforderung wird erfüllt.

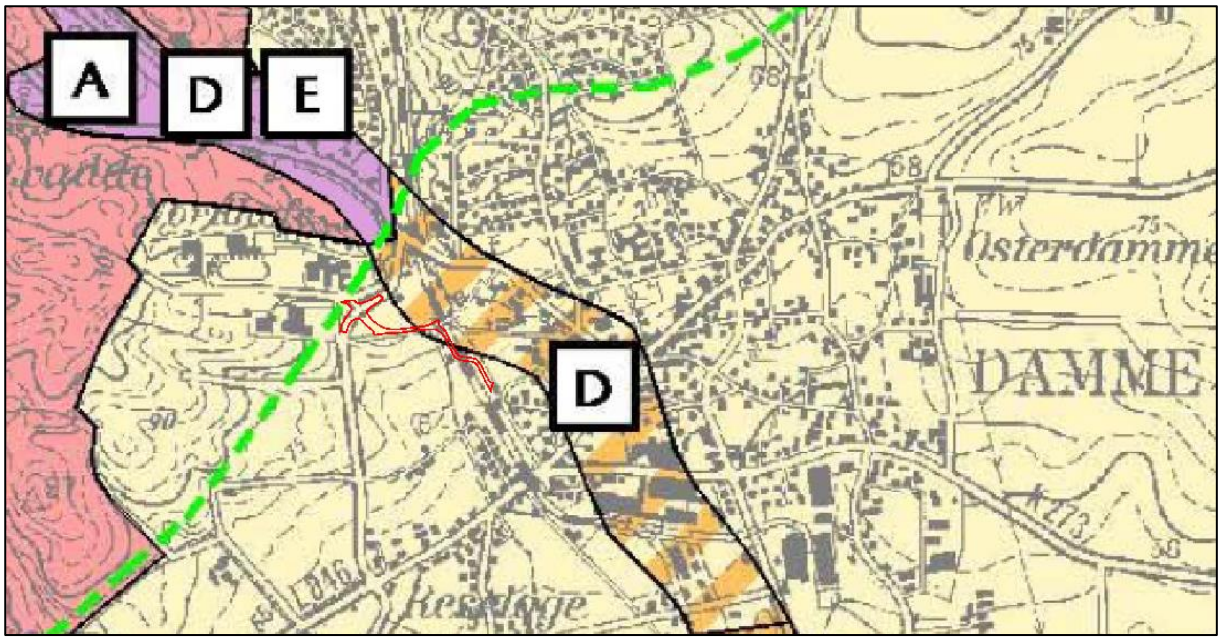

Abb. 6: Ausschnitt aus Karte 6 Zielkonzept des LRP Landkreis Vechta

Das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Vechta sieht für den größten Teil des Änderungsbereichs „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (gelb) vor.

Am Rande berührt wird ein Bereich für den die Zielsetzung „Eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten der Fließgewässer (-auen) in Siedlungsbereichen. Erhalt / Entwicklung von Durchgängigkeit und naturnahen Strukturen“ (Schraffur ocker) formuliert ist. Der Buchstabe „D“ in der Karte steht für die Zielsetzung naturnahe Fließgewässer als Biotoptypenkomplexe / Ökosystemtypen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Die Ziele des LRP beziehen sich hier auf den Dammer Mühlenbach und dessen Talaue.

In Karte 7 des LRP mit dem Titel „Umsetzung des Zielkonzeptes“ ist in der Nähe des Änderungsbereiches das bereits 1936 ausgewiesene Naturdenkmal VEC 00003 „Teil des sogenannten Osterberges“ verzeichnet.

Bei parzellenscharfer Betrachtung zeigt sich, dass die Darstellungen im LRP die vom Änderungsbereich erfassten Flächen ausschließlich mit der Zielsetzung „Mindestanforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ betreffen, der Dammer Mühlenbach und seine Talaue werden von dieser Planung nicht berührt.

Landschaftsplan

Für die Stadt Damme liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1997vor.

Ziele des Landschaftsplanes	**Berücksichtigung / Abwägung bei Planung**
In Karte 6 Belastungen und Gefährdungen von Natur und Landschaft ist für den südlichen Teil des Änderungsbereiches eine geplante Wohn- und Mischbaufläche dargestellt.	Mit dieser Bauleitplanung wird der Bau einer Straße ermöglicht, die der innerstädtischen Erschließung und damit auch der geplanten Bauflächen dient.
In Karte 7 Landschaftsentwicklung ist für diesen Bereich dargestellt: Gehölzentwicklung im Siedlungsbereich vordringlich (landschaftstypische Arten)	Für das Straßenbegleitgrün werden standortheimische Arten verwendet.
Aus den Beschreibungen für den „Siedlungsbereich zwischen Damme und Clemens - August – Dorf / Damme – West“ (S 1.7 auf Seite 71f) sind bezüglich des Änderungsbereiches folgende Zielsetzungen zu entnehmen: • Entwicklung eines naturbetonten Siedlungsrandes • Entwicklung von Gehölzstrukturen im gesamten Bereich • Sicherung der vorhandenen wertvollen Gehölzbestände • Alleenpflanzungen entlang der Haupterschließungsstraßen	Soweit möglich, werden die erforderlichen Gehölzbeseitigungen durch Neupflanzung standortheimischer Gehölze im Seitenraum kompensiert.

Besonderer Artenschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders zu berücksichtigen und der Planungsraum ist hinsichtlich von Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie europäischen Vogelarten zu überprüfen. Diese Prüfung für die relevanten Artengruppen ist in Kap. B3.3 „Artenschutz“ der Begründung zu dieser Planung, wo zudem auch die rechtliche Ausgangslage erläutert ist.

Grundlage der Beurteilung sind biologische Untersuchungen, deren Ergebnisse in folgenden Gutachten dargestellt sind:

Himmel, M. (2020-1): Artenschutzgutachten zum „Durchbruch eines Gehölzstreifens durch die geplante Entlastungsstraße“ Teilaspekt: B-Plan Nr. 130 (Damme), vom 03. 03. 2020

Himmel, M. (2020-2): Ausgleichsflächen „Im Hofe“ Stadt Damme, vom 03. 03. 2020

Ökon GmbH (2020-1): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ in Damme, vom 09. 10. 2020

Ökon GmbH (2020-2): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 83a und Nr. 83b in Damme - Ergebnisdarstellung, vom 14. 01. 2020

Ökon GmbH (2020-3): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 in Damme - Ergebnisdarstellung, vom 14. 01. 2020

Es zeigt sich, dass Maßnahmen erforderlich sind, um Konflikte mit dem Artenschutz zu vermeiden. Betroffen sind Brutvögel, Fledermäuse und Hirschkäfer. Die Wirkzusammenhänge und erforderlichen Maßnahmen sind in Kapitel D.2.1.3 beschrieben.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

D.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge zwischen ihnen, Landschaft, biologische Vielfalt

D.2.1.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Biotoptypenkartierung / Bewertung

Lebensräume ähnlicher Artenzusammensetzung und Ausprägung werden als Biotoptypen zusammengefasst. Im Änderungsbereich wurden die Biotoptypen am 10. April 2018 und am 28. April 2020 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Olaf von Drachenfels, 2021) kartiert. Sie sind in der Karte Biotoptypen im Anhang dargestellt und im Folgenden beschrieben.

Die Biotoptypen werden nach den Maßstäben des Osnabrücker Kompensationsmodells (Landkreis Osnabrück, 2016) bewertet. Dabei werden Wertstufen zugeordnet, die folgendermaßen kategorisiert sind:

Kategorie			Faktor / Wertstufe		
0	=	wertlos	0,0		
1	=	unempfindlich	0,1	bis	0,5
2	=	weniger empfindlich	0,6	bis	1,5
3	=	empfindlich	1,6	bis	2,5
4	=	sehr empfindlich	2,6	bis	3,5
5	=	extrem empfindlich	3,6	bis	5

Im Änderungsbereich waren bei der Kartierung im Frühjahr 2018 und der Ergänzungskartierung im April 2020 die nachfolgend aufgeführten Biotoptypen festzustellen:

- Naturnahes Feldgehölz (HN)
- Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
- Acker (A)
- Artenreicher Scherrasen (GRR)
- Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)
- Allee / Baumreihe des Siedlungsbereichs (HEA)
- Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)
- Allee / Baumreihe des Siedlungsbereichs / Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (HEA / BZE)
- Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)
- Straße (OVS)
- Parkplatz (OVP)
- Weg (OVW)

Die im Änderungsbereich vorhandenen Biotoptypen sind überwiegend als wertlos, unempfindlich und weniger empfindlich anzusehen. Empfindliche Biotoptypen wurden auf ca. 2.100 m² kartiert. Gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Gegebenheiten auch nicht zu erwarten.

Im Änderungsbereich gelten zudem bereits die Bebauungspläne Nr. 83b und 77D. Somit bestehen im Änderungsbereich bereits Baurechte.

Fauna

Der Änderungsbereich und seine Umgebung wurden im Hinblick auf diese und auf andere Planungen umfassend faunistisch untersucht und beurteilt. (Ökon 2020-1, Ökon 2020-2, Ökon 2020-3, Himmel 2020-1, Himmel 2020-2). Folgende Artengruppen bzw. Arten wurden betrachtet: Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen und Hirschkäfer.

Für Vogelarten des Offenlandes und sporadische Nahrungsgäste wurden keine Konflikte mit dem Artenschutzrecht festgestellt, sehr wohl aber für Gehölz bewohnende Arten. Die für diese Arten erforderlichen Maßnahmen werden durch die Ansprüche folgender Arten bestimmt: Star, Feldsperling, Baumläufer, Blaumeise, Kohlmeise und Bluthänfling.

Im Plangebiet wurde eine Reihe von Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus u. a. angetroffen, dass Wochenstuben oder individuenreiche Quartiere im Sommerlebensraum vorhanden sind, konnte jedoch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein mit Brombeeren überwucherter Schotterhaufen wurde mit den umgebenden Flächen als geeignetes Habitat für Zauneidechsen identifiziert. Allerdings wurden bei Untersuchen in den Jahren 2016 und 2018 keine Zauneidechsen gefunden, so dass davon ausgegangen werden kann, dass im Änderungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen.

Hirschkäfer kommen im FFH – Gebiet Dammer Berge, das nur etwa 300 m vom Änderungsbereich entfernt beginnt, vor. Konkret wurden Hirschkäfer in einem Eichenwald unweit des Änderungsbereiches nachgewiesen und schwärmende Exemplare wurden auch im Bereich der Gehölzsichel, die von der Trasse gequert wird, gesichtet. Hirschkäferlarven entwickeln sich an Wurzelstubben alter Eichen, wie sie im Bereich der geplanten Trasse vorhanden sind.

Boden / Fläche

Bisher sind 3.805 m² des Änderungsbereiches sowie im Bereich der geplanten Kreisverkehrsanlage vollversiegelt und 2.162 m² in Form von Wege- und Platzflächen mit geschotterter Oberfläche teilversiegelt. Auf den Schotterflächen sind die Bodenfunktionen eingeschränkt, allerdings können dort noch Niederschläge versickern teilweise Gräser und Kräuter wurzeln. Diese Flächen werden daher mit 50 % in die Bilanz der Flächenversiegelungen eingestellt. Es werden somit ca. 4.886 m² des Plangebietes als bereits versiegelt betrachtet.

Das Geländeniveau liegt zwischen ca. 66 m ü. NHN im Südosten und 79 m ü. NHN im Nordwesten.

In der Bodenübersichtskarte BUEK 50 ist für den Änderungsbereich, soweit er nicht schon durch Straße bzw. Parkplatz überbaut ist, Braunerde verzeichnet.

Die Bodenkarte BK50 zeigt für diese Bereiche die folgenden Bodentypen:

- Mittlerer Plaggenesch unterlagert von Podsol
- Mittlerer Podsol
- Mittlere Podsol – Braunerde
- Flache Bänderparabraunerde

Ein Teil des Änderungsbereiches wird als Suchraum für schutzwürdige Böden angesehen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Bereich des Plangebietes in dem dargestellten Suchraum durch den vorhandenen Schotterweg sowie den Gehölzwall bereits stark überprägt sind. Im östlichen Teil des Plangebietes bestehen zudem über den Bebauungsplan Nr. 83b „Im Hofe“ bereits Baurechte.

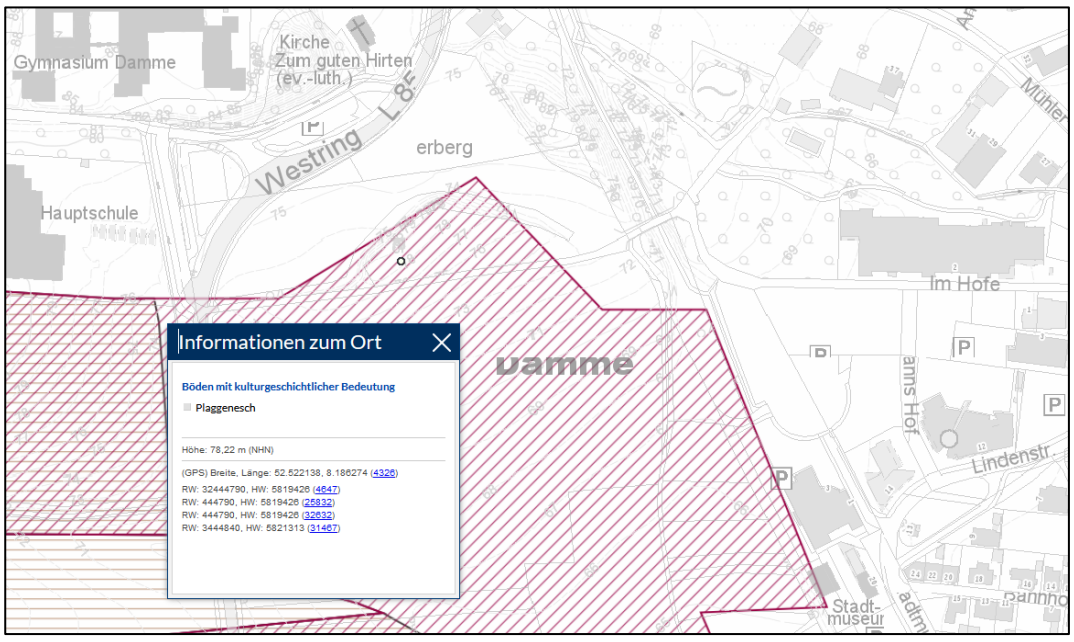

Abb. 7: Suchraum für schutzwürdige Böden (BK50 NIBIS Kartenserver)

Zum Schutz von Böden müssen die Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG erhalten werden, um schädliche Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden. Im Folgenden werden die Bodenfunktionen in übergeordnete Kategorien gegliedert und jeweils anhand vorliegender Daten u.a. aus dem NIBIS Kartenserver bewertet.

Bodenfunktionen	**Bewertung**
Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion) *Unter Lebensraumfunktion sind die Lebensgrundlage für Menschen und der Lebensraum für Tiere, Pflanzen sowie Bodenorganismen zu verstehen.*	Rund 6.000 m² des Änderungsbereiches und des geplanten Kreisverkehrs werden bereits als Verkehrsfläche genutzt und erfüllen keine weiteren Bodenfunktionen. 2.700 m² werden bisher als Acker bewirtschaftet. Die Boden- / Ackerzahl wird mit 28/31 bzw. 31/34 angegeben und in der BK 50 ist die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) mit „mittel“ angegeben. Die übrigen Flächen sind mit Gräsern, Stauden und Gehölzen bewachsen und weisen eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit auf.
Besondere Standorteigenschaften (Lebensraumfunktion) *Böden mit besonderen, in der Regel extremen Standorteigenschaften günstige Voraussetzungen für die Entwicklung besonders gefährdeter und daher schützenswerter Biotope aufweisen.*	Ca. 1.000 m² des Änderungsbereiches weisen besondere Standorteigenschaften auf, die sich aus der Geländeneigung, der Oberflächenstruktur und der Vegetation ergeben. Die Funktionen für den Artenschutz wurden ermittelt und es erfolgen entsprechende Kompensationen durch Aufwertung von Flächen im nahen Umfeld.
Bestandteil des Wasserkreislaufes *Um die Funktion des Bodens als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt zu bewerten, werden die nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (nFKWe) und die Wasserdurchlässigkeit im wassergesättigten Boden herangezogen.*	Die unversiegelten Teile des Änderungsbereiches weisen eine mittlere nutzbare Feldkapazität des effektiven Wurzelraums auf. Insgesamt kann der Funktion als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt daher einer mittleren Bedeutung zugeordnet werden
Naturnähe der Böden *Naturnahe Böden zeichnen sich durch weitgehend unbeeinträchtigte Bodeneigenschaften aus.*	Die Böden im Änderungsbereich weisen überwiegend eine starke anthropogene Überformung durch Straßen- und Eisenbahnbau sowie Bodenabbau und damit eine geringe Naturnähe auf.
Böden mit Archivfunktion	Die Darstellungen „Suchraum für Schutzwürdige Böden“ / „Plaggenesch“ findet sich durch die vorhandene Nutzung im Geltungsbereich nicht bestätigt. Wenn im Plangebiet, wie im NIBIS-Kartenserver dargestellt Plaggeneschböden vorhanden sein sollten, so sind diese bereits stark überprägt und haben somit ihre charakteristische Ausprägung verloren bzw. sind diese bereits planungsrechtlich als Baugebiete festgesetzt. Die Böden im Plangebiet haben daher nur eine geringe Bedeutung für die Archivfunktion.

	In den hier vorliegenden Ausprägungen und aufgrund von vorausgegangenen Eingriffen wie Bodenabbau, Straßen- und Eisenbahnbau und Siedlungsentwicklung sind die Böden im bislang unversiegelten Änderungsbereich von allgemeiner bzw. mittlerer Bedeutung, eine besondere Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben. Die als Verkehrsflächen genutzten Teile des Änderungsbereiches haben keine Bedeutung für die Bodenfunktionen.

Grundwasser

Sandig kiesige Gletscherablagerungen bilden hier den Porengrundwasserleiter „Hunte Lockergestein links“. Auf der Hydrographischen Karte 1 : 200.000 wird die Grundwasseroberfläche für diesen Bereich mit 40 bis 45 m ü. NN angegeben, was einer Tiefe von etwa 20 bis 30 m unter der Oberfläche entspricht. Allerdings befindet sich das Plangebiet im Bereich einer Stauch – Endmoräne, was kleinräumig wechselnde Grundwasserverhältnisse zur Folge haben kann.

Der Planungsraum berührt keine Wasserschutz- oder diesbezüglichen Vorsorgegebiete.

Für das Grundwasser ist der Änderungsbereich von allgemeiner Bedeutung.

Oberflächenwasser

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Oberflächenabfluss erfolgt einerseits über den Dammer Mühlenbach und andererseits über den Reselager Bach. In beiden Fällen gelangen die Abflüsse über den Bornbach zur Hunte.

Luft/Klima

Damme liegt in einem Bereich mit ausgeglichenem Klima. Die durchschnittliche Temperatur im Sommerhalbjahr beträgt 14 Grad, im Winterhalbjahr 4 Grad Celsius. Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen; windstille Wetterlagen sind sehr selten. Mit 760 mm pro Jahr fällt ausreichend Niederschlag für den Anbau von Mais und anderen Feldfrüchten.

Damme ist kein Luftkurort und im Nahbereich des Änderungsbereiches sind keine Kliniken, Betriebe oder andere Einrichtungen angesiedelt, die einer außergewöhnlich hohen Luftqualität bedürfen.

Für Luft und Klima ist der Änderungsbereich von allgemeiner Bedeutung.

Landschaft

Die Stadt Damme ist am Südhang der Dammer Berge gelegen. In südlicher Richtung schweift der Blick von hier über eine ausgedehnte Moorniederung. Der Änderungsbereich schließt westlich an das dicht bebaute Zentrum der Stadt Damme an und erstreckt sich über rd. 350 m in Richtung des 103 m hohen Bornberges. An dessen Hang befinden sich ein Schulzentrum und eine Kirche. Die neu geplante Straße führt über Flächen, die bislang ackerbaulich genutzt werden und sie schneidet eine steile mit Bäumen und Sträuchern bestandene Geländekante. In den Bereichen *Westring* und *Am Stadtmuseum* sind bereits vorhandene Verkehrsflächen in die Planung einbezogen. Am Rande des Ortszentrums verläuft eine ehemalige Gleistrasse im Einschnitt, die jetzt als Fuß- und Radweg genutzt wird. Auch hier sind Seitenbereiche und Böschungen von Bäumen bestanden. Auf der südlich anschließenden weiten

Ackerflächen ist eine Bebauung über den Bebauungsplan Nr. 166 bereits vorbereitet und wird aktuell bereits umgesetzt.

Abb. 8: Blick auf die Landschaft des Plangebietes in Richtung Westen

Für das Landschaftsbild ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung.

D.2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Auf der Grundlage der verfügbaren Ausbauplanungen (Frilling und Rolfs, Stand 07.09.2021) lassen sich die Wirkfaktoren, die mit der Umsetzung der Planung verbunden sind, zum Teil bereits bestimmen. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden daher entsprechend dem bisherigen Planungsstand beschrieben. Da mit der Umsetzung der Planung weitere Eingriffe verbunden sind, werden hierfür auch die Flächen im Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 130 herangezogen. Die mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Wirkungen werden nachfolgend auf Grundlage der verfügbaren Detailplanungen dargestellt und nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen differenziert.

Pflanzen und Tiere

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus der zeitlich begrenzten Flächeninanspruchnahme beispielsweise durch Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Zufahrten und Arbeitsstreifen sowie aus Bauaktivitäten durch Maschinen und Fahrzeuge. Es kommt zu vielseitig wirkenden, vorwiegend temporären Belastungen angrenzender Lebensräume durch Abgase, Stäube und Schadstoffeinträge. Visuelle und akustische Störreize sowie Erschütterungen durch den Baubetrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung von Tieren führen. Es besteht die Gefahr des temporären Verlustes von Reproduktions-, Nahrungs- und Rasthabitaten. Gleichzeitig besteht potenziell eine Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus, die auch durch Bau- und Lieferfahrzeuge ausgelöst werden kann. Zudem können Lichtimmissionen zur Meidung von

Jagdhabitaten führen. Aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung sind durch diese Auswirkungen allerdings i. d. R. keine nachhaltigen Störungen für die Fauna zu erwarten.

Die **anlagebedingten Auswirkungen** resultieren aus der dauerhaften Inanspruchnahme und Veränderung von Flächen/Flächennutzungen, der Versiegelung, der Entfernung von Gehölzen sowie den neuen Trenn-, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen. Überbauung, Versiegelung und Bodenabtrag führen zum Funktions- sowie Totalverlust von Flächen mit unterschiedlichen Funktionen und Wertigkeiten im Naturhaushalt.

Der geplante Kreisverkehr, mit dem die geplante Straße an den Westring (L851) angebunden wird, entsteht überwiegend auf Flächen, die auch schon bisher als Straßenfläche befestigt sind. Von dort verläuft die geplante Trasse über Ackerflächen, durchschneidet einen mit Gehölzen bestandenen Hang, folgt einem schwach mit Schotter befestigten Wirtschaftsweg und berührt dann einen weiteren Gehölzbestand im Randbereich einer ehemaligen Bahntrasse. Im Südwesten schließt sich die Trasse nach Querung eines Parkplatzes an die bestehende Straße Am Stadtmuseum an.

Als erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf Pflanzen und Tiere ist der Rückgang empfindlicher Bereiche anzusehen.

Dabei handelt es sich um Bereiche, die von Bäumen und Sträuchern bestanden sind und vor allem Vögeln und Fledermäusen als Lebensraum dienen. Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes erfordern dort besondere Rücksichtnahme. So dürfen die Gehölze nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten entfernt werden und soweit ältere Gehölze betroffen sind, ist auch dann zu prüfen, ob darin Fledermäuse ihr Winterquartier bezogen haben. Zur Durchführung des Vorhabens werden in den empfindlichen Bereichen Laubbäume mit Stammdurchmessern von 20 bis 70 cm gerodet, dabei handelt es sich um eine Säulenpappel sowie um Eichen und Linden. Bei den weniger empfindlichen Biotoptypen handelt es sich vorwiegend um Äcker und mit Gras bewachsene Flächen.

Die **betriebsbedingten Auswirkungen** entstehen durch die Nutzung der Straßentrasse. Beeinträchtigungsparameter sind dabei vor allem Schadstoff- und Lärmimmissionen, visuelle Störreize, Störwirkungen durch Licht sowie Individuenverluste der Fauna durch Kollisionen mit Fahrzeugen. Durch den Verkehrslärm kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen. Besonders störungsempfindliche Arten (insbesondere bestimmte Vogelarten) können verdrängt werden.

Aufgrund von Lichtimmissionen und sonstiger optischer Reize durch Verkehr kann es zu einer Störung der Tierwelt kommen. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen gestört.

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Unterschieden werden muss dabei zwischen statischen und flexiblen Lichtquellen: der Anlockungseffekt flexibler Lichtquellen, wie z. B. Scheinwerfer an Kfz, ist deutlich geringer als der von festen Beleuchtungsanlagen. Scheinwerferlicht ist zudem auf die Fahrbahn gerichtet und bewirkt auf gerader Strecke eine geringe Ausleuchtung des Straßenumfeldes. Lichtimmissionen können auch zu einer Meidung von Jagdhabitaten von Fledermäusen führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der Myotis-Arten (= Mausohr – Fledermäuse; hier nachgewiesen: M. cf. bechsteinii und M. nattereri) bekannt, dass sie Licht meiden.

Durch den Fahrzeugverkehr kann es in Abhängigkeit von der gefahrenen Geschwindigkeit zur Tötung von Individuen (z. B. Vögel und Fledermäuse) durch Kollisionen kommen. Eine hohe Geschwindigkeit von Fahrzeugen führt zu einem höheren Konfliktpotenzial durch Vogelschlag und Kollision mit Arten anderer Tiergruppen. Es ist auch anzunehmen, dass insbesondere schwerfälligere Arten wie Tauben sowie häufig tieffliegende Spechte von Kollisionen betroffen sind. Außerdem ist zu beobachten, dass durch schon vorhandene Verkehrsopfer aasfressende Arten wie z. B. der Rot- und Schwarzmilan angezogen werden, die gezielt viel befahrene Verkehrswege zur Nahrungsbeschaffung aufsuchen. Solche Arten sind somit selbst einer erhöhten Kollisionsgefahr ausgesetzt. Bezüglich Kollisionen sind im Plangebiet neben den Vögeln vor allem die Fledermäuse von Bedeutung. Insbesondere bei strukturgebunden fliegenden Arten ist anzunehmen, dass sie eine Verkehrstrasse in niedriger Höhe queren und so mit dem fließenden Verkehr kollidieren. Kollisionen mit Fahrzeugen können somit nicht ausgeschlossen werden. Da die geplante Straße jedoch innerhalb des Siedlungsbereiches Dammes liegt und eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h zu erwarten ist und im Umfeld des Plangebietes bereits Verkehrswege vorhandenen sind, ist nicht zu erwarten, dass sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht.

Um sicher zu stellen, dass die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes eingehalten werden, sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, die teilweise bereits vor Beginn der Umsetzung abgeschlossen sein müssen. So dürfen zum Beispiel bestimmte Gehölze nur in den Monaten Dezember, Januar und Februar gerodet werden. Teilweise stehen die erforderlichen Maßnahmen in einem Zusammenhang mit der Entwicklung benachbarter Flächen und erfüllen in ihrer Gesamtheit zugleich Anforderungen, die sich aus anderen Planungen wie dem Bebauungsplan Nr. 83a „Im Hofe“ ergeben.

Die zur Erfüllung der Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes erforderlichen Maßnahmen sind in Kapitel 0 „geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Aus-gleich der nachteiligen Auswirkungen“ dargestellt.

Boden / Fläche

Baubedingt ist für das Schutzgut mit temporären Flächeninanspruchnahmen durch die Baustelleneinrichtung, Lagerflächen, Zufahrten und Arbeitsstreifen zu rechnen. Zudem kommt es zu Verlust und Durchmischung von Böden und zu Bodenverdichtungen bzw. der Zerstörung von Bodenstrukturen.

Zur Überwindung von Höhenunterschieden im Plangebiet sind zudem Abgrabungen und Aufschüttungen im Trassenverlauf erforderlich, was in diesen Bereichen zu erheblichen Eingriffen in die Bodenstrukturen und zu neuen Böschungen führt.

Als **anlagenbedingte Beeinträchtigung** sind Bodenaustausch und Versiegelung anzusehen. Die Bodengenese wird dadurch gestört und der neu versiegelte Boden verliert seine Funktionen im Naturhaushalt als Standort für Flora und Fauna und für die Grundwasserneubildung. Nach Umsetzung des Vorhabens werden im Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes 130 insgesamt 9.137 m² versiegelt sein. In den hiermit überplanten Bereichen des Bebauungsplanes Nr. 83b ist nach geltendem Baurecht bereits die Versiegelung von 3.459 m² zulässig und zu einem erheblichen Teil auch bereits realisiert. Außerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 83b sind bislang 3.083 m² voll- und 867 m² teilversiegelt. Bei den voll versiegelten Flächen handelt es sich um Straßen und bei den teilversiegelten Flächen um mit Schotter befestigte Wirtschaftswege. Rechnet man die teilversiegelten Flächen zur Hälfte, ergibt sich ein Bestand an Flächenversiegelungen von 3.083 + 434 = 3.517 m². Die als Eingriff zu wertende Neuversiegelung beträgt demnach:

Zukünftige Flächenversiegelung	9.137	m²
Abzüglich im überplanten Bereich von B-Plan 83b zulässige Versiegelung	3.459	m²
Abzüglich außerhalb B-Plan 83b vorhandene Versiegelung	3.517	m²
= als Eingriff zu wertende Neuversiegelung	2.161	m²

Im Umfang von 2.161 m² entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

Betriebsbedingt sind zudem Schadstoffeinträge in den Boden durch Reifenabrieb, Streusalz etc. zu erwarten. Durch Unfälle kann es auch zu Einträgen weiterer bodenschädlicher Stoffe (z. B. Kraftstoffe) in den Boden kommen.

Grundwasser/ Oberflächenwasser

Baubedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer können sich ergeben, wenn es während der Baudurchführung zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommt.

Anlagebedingte Auswirkungen auf Oberflächengewässer können sich infolge erhöhter Abflüsse ergeben. Bei Starkregenereignissen kann dies dazu führen, dass die Kapazitätsgrenzen unterhalb gelegener Gewässerstrecken überschritten werden. Im Fall der hier vorliegenden Straßenplanung ist die Ableitung der Niederschläge in verschiedenen Richtungen vorgesehen. Die im Bereich des Kreisverkehres und auf ca. 50 m anschließender Neubaustrecke zusätzlich abzuleitenden Niederschläge werden zum Regenrückhaltebecken Nordhofe geleitet und von dort gedrosselt zum Dammer Mühlenbach abgegeben. Dieses Regenrückhaltebecken verfügt über eine hinreichende Kapazität zur Aufnahme des zusätzlichen Wassers.

Im mittleren Straßenabschnitt anfallendes Wasser wird über die Kanalisation des Baugebietes „Westlich der Bahn“ (Bebauungsplan Nr. 166) zu dem für dieses Baugebiet neu erstellten Regenrückhaltebecken geleitet. Die entsprechende Fläche der Westlichen Entlastungsstraße wurde bei der Dimensionierung des Beckens berücksichtigt. Die gedrosselte Ableitung aus dieser Rückhaltung führt über vorhandene Kanalstrecken zum Reselager Bach.

Für den östlichen Straßenabschnitt ist ein Rückhaltebecken auf dem Flurstück 42/8 vorgesehen. Von dort wird das Wasser über vorhandene Kanalstrecken zum Dammer Mühlenbach abgegeben. Die Abgabemenge ist hier aufgrund vorhandener Querschnitte auf das bisherige Volumen je Zeiteinheit begrenzt.

Zusätzliche Belastungen unterhalb gelegener Oberflächengewässer durch das Vorhaben bleiben infolge der vorgesehenen Regenwasserrückhaltungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Die Neuversiegelung führt zur Reduktion der Grundwasserneubildung, weil das Ausmaß natürlicher Versickerungsflächen vermindert wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können sich bei Straßen durch Reifenabrieb, Streusalzeinsatz, Verkehrsunfälle und Anderes ergeben, infolgedessen kann es zu Einträgen umweltschädlicher Stoffe in Gewässer oder über den Boden in das Grundwasser kommen. Durch die Regenrückhaltebecken, die mit Absperrvorrichtungen ausgestattet sind, bestehen Möglichkeiten Kontaminationen festzustellen, zu beurteilen und im Falle von Grenzwertüberschreitungen zu beseitigen.

Luft/Klima

Während der Bauphase **(baubedingt)** ist punktuell und kurzzeitig mit Staubentwicklung und Abgasen von Baumaschinen zu rechnen.

Durch die zusätzliche Versiegelung von Verkehrsflächen wird das Mikroklima verändert **(anlagebedingte Wirkung)**. Der klimatische Ausgleich, den Pflanzen zum Beispiel durch Verdunstung und Beschattung bewirken, entfällt, es sei denn, die Straße wird durch Alleebäume beschattet.

Der Kraftfahrzeugverkehr auf der geplanten Straße wird zur Emission verschiedener Luftschadstoffe führen **(betriebsbedingte Wirkung)**. Der rege Luftaustausch an dem windreichen Standort sorgt jedoch dafür, dass keine erhebliche Beeinträchtigung von Luft und Klima durch die Umsetzung der Planung zu erwarten ist.

Auch wenn es zu erhöhten Schadstoffemission im Umfeld der Trasse kommt, ist im Gegenzug in der Innenstadt von Damme mit Entlastungen zu rechnen.

Landschaft

Der Ersatz eines schwach befestigten Wirtschaftsweges durch eine leistungsfähige Straße wird eine Veränderung des Landschaftsbildes bewirken. Weil mit der Trasse erhebliche Höhenunterschiede zu überwinden sind, werden Erdbewegungen zu einer Veränderung der Oberflächengestalt führen. Abschnittsweise wird die Straße im Einschnitt und damit verdeckt liegen. Die abwechslungsreiche Topographie führt im Zusammenhang mit der geschwungenen Trassenführung zu einer günstigen Einbindung der Straße in die Landschaft. Zwischen dem Baugebiet „Westlich der Bahn“ (Bebauungsplan Nr. 166) und der Straßentrasse wird ein begrünter Schallschutz errichtet, mit dem die Straßentrasse aus südlicher Richtung vollständig verdeckt wird. In der Gesamtschau geht vom Bau der Entlastungsstraße nur eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus.

D.2.1.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung/Verringerung

Um zu vermeiden, dass Tatbestände eintreten, die nach den Bestimmungen über den besonderen Artenschutz in § 44 BNatSchG verboten sind, sind folgende Maßnahmen erforderlich und teilweise bereits vor Beginn der Umsetzung des eigentlichen Vorhabens vorzunehmen.

In seinen Ausführungen zum Artenschutz kommt der Faunistischen Fachbeitrag (Ökon 2020-1) zu dem Schluss, dass bei der Durchführung der Planung, artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden können, wenn folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Versetzen von Baumstubben und Einbringen von Eichenholz unter ökologischer Baubegleitung ($V_{CEF}2$)

  Diese, dem Hirschkäferschutz dienende Maßnahme besteht darin, die im Bereich des Durchbruchs durch den Gehölzbestand auf der Böschung vorhandenen Baumstubben vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten auszugraben und an anderer geeigneter Stelle einzubringen. Dies ist

unter Anleitung einer fachlich versierten Person vorzunehmen (ökologische Baubegleitung). Außerdem sollte anfallendes Eichenholz aus dieser Baumaßnahme ebenfalls an exponierter Stelle eingebracht werden“ Bei der Durchführung sind die Hinweise in den Artenschutzgutachten (Himmel 2020-1; Ökon 2020-1) zu beachten. Geeignete Standorte für das Einbringen von Stubben und Holz sind an den Südseiten der rechts und links der Straßentrasse verbleibenden Gehölzbestände vorhanden. Dort befinden sich diese Strukturen im Nahbereich der Kompensationsmaßnahmen (siehe Abb. 14).

- Bauzeitenregelung „Baufeldfreimachung und Gehölzrodung“ ($V_{CEF}6$)

  Durch diese Maßnahme werden baubedingte Verluste bei Brutvögeln vermieden, indem Gehölze nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten mitteleuropäischer Vogelarten gerodet werden, also nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar.

- Bauzeitenregelung „Bauarbeiten“ ($V_{CEF}8$)

  Die Bauarbeiten im Übergang zu den nördlich liegenden Waldflächen sollten möglichst außerhalb der Brutzeit der Vögel veranlasst werden. Zum Schutz des Eichenwaldes ist bei der Baustelleneinrichtung ein genügend großer Abstand vom Eichenwald einzuhalten. Soweit Baustelleneinrichtungen außerhalb des Änderungsbereiches erforderlich sind, dürfen diese nicht im Wald erfolgen und müssen einen Abstand von mindestens 20 m zum Waldrand einhalten, wobei als Waldrand der Kronentraufbereich gilt.

- Bauzeitenregelung „Rodung Gehölzwall“

  Um zu vermeiden, dass Fledermäuse in Tagquartieren geschädigt werden, muss der Zeitraum zur Rodung von Eichen im Bereich der Gehölze im Bereich der Geländeerhöhung gegenüber $V_{CEF}6$ noch weiter eingeschränkt werden, als dies zum Schutz von Brutvögeln erforderlich ist. Die Rodung der Bäume soll daher in dem winterkalten Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 28. bzw. 29. Februar erfolgen.

- Baumhöhlenkontrolle (Gehölzsaum) in unbelaubtem Zustand ($V_{CEF}7$)

  Zusätzlich zur Einschränkung des Rodungszeitraumes auf die kälteste Zeit des Jahres ist eine erneute Überprüfung auf Quartierstrukturen im unbelaubten Zustand erforderlich. Da die Erstuntersuchung im belaubten Zustand vom Boden aus erfolgte, können bislang unerkannte Winterquartiere nur so mit Sicherheit aufgefunden werden. Wenn ein Quartier-Potenzial in den Eichen zu erkennen ist, so werden endoskopische Kontrollen der zu fällenden Bäume vor der Fällung notwendig, um die Tötung einzelner Tiere sicher auszuschließen. Die Fällung von winterquartiertauglichen Bäumen sollte gegebenenfalls nach endoskopischer Untersuchung im Oktober erfolgen, vor dem Winterschlaf und nach Auflösung der Wochenstuben. Sind die Strukturen nicht vollständig einsehbar, wird eine fachkundige Begleitung der Fällarbeiten erforderlich. Sollten hierbei Quartiere festgestellt werden, ist für die verloren gehenden Quartiere entsprechend Ersatz zu leisten. Zeitplan und Vorgehen bei den bauvorbereitenden Maßnahmen müssen vor Ausschreibung der Arbeiten mit der Umweltbaubegleitung abgestimmt werden.

- Möglichst weitgehender Erhalt lichtarmer Dunkelräume ($V_{CEF}9$)

  Da Fledermäuse bei ihrer Jagd lichtarme Bereiche bevorzugen, führt eine zunehmende Beleuchtung zur Entwertung vorhandener Jagdräume. Soweit zusätzliche Lichtquellen unvermeidbar

sind, sollten ausschließlich Leuchtmittel mit Wellenlängen eingesetzt werden, die keine Lockwirkung auf Insekten aufweisen. Bei der Auswahl der Leuchtmittel sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Insektenverträgliche Leuchtmittel mit einem eingeschränkten Spektralbereich von 570 bis 630 nm, also z.B. warmweiße LED (3000-2700 K).
- Verwendung geschlossener nach unten ausgerichteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite.
- Begrenzung der Leuchtpunkthöhe auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.
- Die Nutzung heller Wegematerialien führt zu einem geringeren Beleuchtungserfordernis.

- Pflanzung von Straßenbäumen im Bereich des Gehölzdurchbruchs

  Um die Lücke in dem Gehölzstreifen, der eine Leitlinienfunktion für Fledermäuse hat, möglichst gering zu halten, ist beidseitig neben den Straßenbanketten im Bereich der durchkreuzten Geländeerhöhung je ein höherwüchsiger Straßenbaum zu pflanzen.

- Nistkästen für Stare (CEF)

  Durch die geplante Gehölzrodung im Bereich des Gehölzsaums gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars verloren. Im vorliegenden Fall wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, also vor Fällung der Gehölze, die Hängung von insgesamt 3 Nisthilfen für Stare an geeigneten Standorten erforderlich. Die Kastenstandorte (Bäume) sind eindeutig zu markieren. Die Kästen sind jährlich außerhalb der vom 01. März bis zum 30. Juli anzunehmenden Brutzeit zu kontrollieren und instand zu halten. Geeignete Bäume für das Aufhängen der Nisthilfen finden sich in den rechts und links der Straßentrasse verbleibenden Gehölzbeständen.

- Nistkästen für die betroffenen Höhlen- und Nischenbrüter ($A_{CEF}1$)

  Für möglicherweise verloren gehende Fortpflanzungsstätten von Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kohlmeise und Blaumeise sind Nistkästen im Umfeld des Eingriffsortes an älteren Gehölzen zu installieren. Dazu sollten zwei Feldsperlingskästen, zwei Baumläuferkästen, zwei Kohlmeisenkästen und vier Blaumeisenkästen aufgehängt werden, bevor die diesen Arten bislang als Quartier dienenden Gehölze gerodet werden. Geeignete Bäume für das Aufhängen der Nisthilfen finden sich in den rechts und links der Straßentrasse verbleibenden Gehölzbeständen.

- Ggf. Quartierausgleich ($A_{CEF}2$)

  Wenn bei der Baumhöhlenkontrolle (siehe oben) ein Quartier-Potenzial in den Eichen nachgewiesen wird, ist dieses durch Schaffung neuer Quartiere im Vorfeld des Eingriffs zu kompensieren. Dazu eignen sich als temporäre Lösung Fledermauskästen, langfristig sollten geeignete Bäume zur Quartierentwicklung festgelegt werden.

- Ersatzpflanzung von Gebüschen und das Anlegen einer blütenreichen Fläche für Bluthänfling („CEF1“)

  Es ist eine Ersatzpflanzung von Gebüschen und das Anlegen einer blütenreichen Fläche durch Ansaat spezieller Blühmischungen entsprechend der Größe der Eingriffsfläche vorzunehmen. Die

Gehölzpflanzung sollte nicht unmittelbar an der Entlastungsstraße erfolgen. Blütenreiche Flächen werden in Verbindung mit der als Kompensationsmaßnahme vorgesehenen Obstwiese angelegt. Neben den für diese Bauleitplanung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die sich tendenziell im Nahbereich der Straße befinden, werden weiter Maßnahmen im Norden und Osten des Flurstücks 104/7 vorgenommen (siehe NWP 2021), wo dann Gehölzbestände mit größerem Abstand zur Straße entstehen mit denen die Lebensraumansprüche des Bluthänflings besser erfüllt werden und deshalb von dieser Art vermutlich bevorzugt genutzt werden.

- Schaffung von Ersatzjagdräumen für Fledermäuse (Ausgleichsflächen „Im Hofe“)

  Um den Verlust eines essenziellen Fledermaus - Jagdhabitats auszugleichen (Verlust des Gehölzsaums und Beeinträchtigung des angrenzenden Waldrands durch Lichtemissionen) können im nahegelegenen Umfeld Maßnahmen zur Schaffung von Ersatz - Jagdräumen für Fledermäuse umgesetzt werden. Aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderliche Maßnahmen sind in dem Gutachten „Ausgleichsflächen Im Hofe Stadt Damme“ (Himmel 2020-2) ausführlich dargestellt. Im Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche Im Hofe (NWP 2021) sind die zu ergreifenden Maßnahmen konkret räumlich dargestellt und beschrieben. Die dieser Bauleitplanung als Kompensationsmaßnahme zugeordneten Flächen mit Eichenmischwald, Strauchhecke und Obstwiese erfüllen diesen Zweck im Zusammenspiel mit den übrigen geplanten Maßnahmen auf dem Flurstück 104/7 für den Bebauungsplan Nr. 83a.

Die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden so rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. der diese vorbereitenden Arbeiten (Gehölzrodungen) ergriffen, dass die ökologischen Funktionen ohne Unterbrechung fortbestehen.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft die bei der Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 83a „Im Hofe Ost“ und Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ entstehen, hat die Stadt Damme das Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche „Im Hofe“ erstellen lassen, mit dem die nach Realisierung der Entlastungsstraße verbleibenden Bereiche des Flurstücks 104/7 beplant sind (NWP 2021). Das Pflege- und Entwicklungskonzept berücksichtigt die artenschutzrechtlichen Anforderungen, die in dem Gutachten „Ausgleichsflächen Im Hofe Stadt Damme“ (Himmel 2020-2) dargestellt sind.

Auf der insgesamt 12.171 m² umfassenden Kompensationsfläche sollen folgende Strukturen entwickelt werden:

- Streuobstwiese/Artenreiches Extensivgrünland
- Strauch-Baumhecke (Eiche)
- Weißdorn-Schlehen-Hecke
- Bodensaurer Eichenmischwald

Die folgende Abbildung zeigt eine verkleinerte Darstellung der Konzeption:

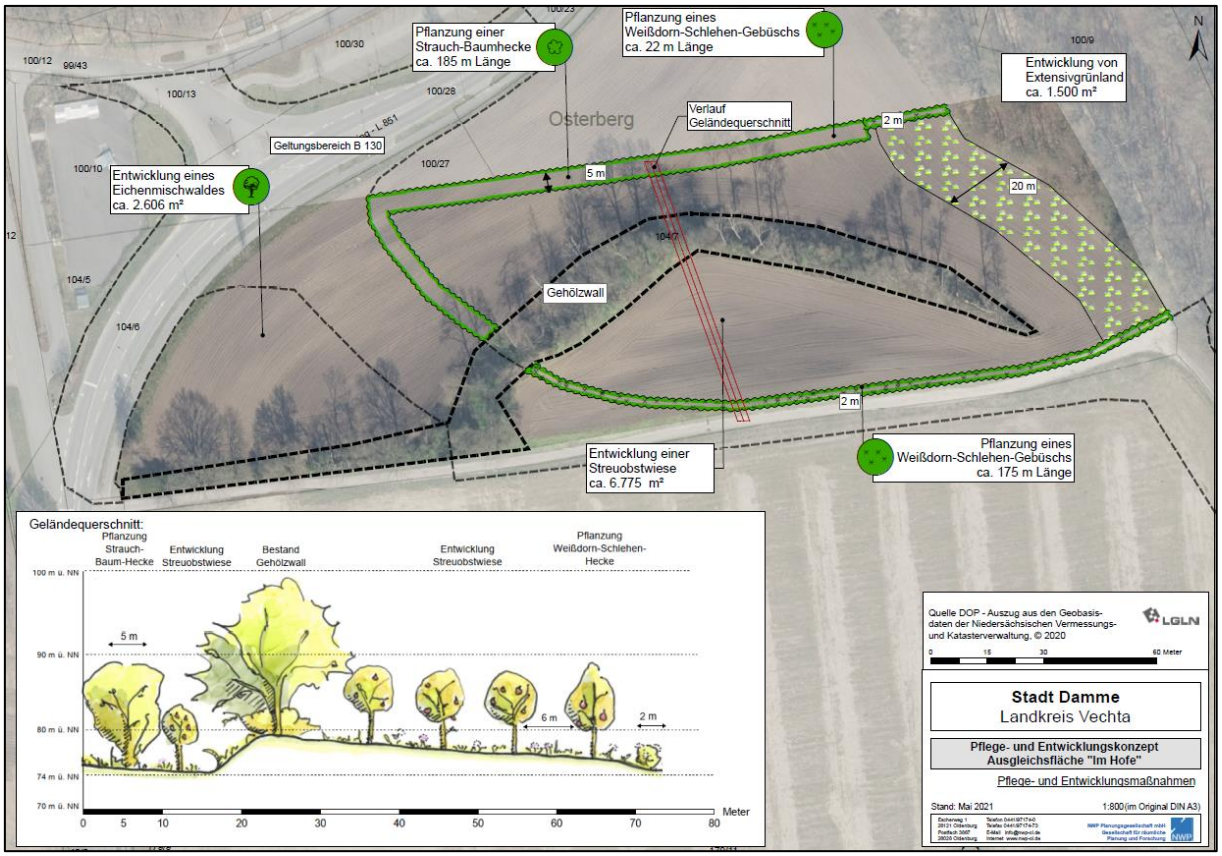

Abb. 9: Ausgleichsflächen Im Hofe (unmaßstäblich aus: NWP, 2021)

Es ist vorgesehen, auf 6.775 m² eine aus artenreichem Extensivgrünland und Obstbäumen traditioneller Sorten bestehende Streuobstwiese anzulegen. Diese wird den Insektenreichtum fördern, der zahlreichen Vogel- und Fledermausarten als Nahrungsgrundlage dienen wird.

An der nördlichen Grenze der Kompensationsfläche ist eine Baum-Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzarten vorgesehen. Im Hinblick auf die Verbesserung der Lebensraumbedingungen für den Hirschkäfer soll diese Hecke in der Baumschicht vorwiegend Stieleichen aufweisen.

In dem im Osten an die Kompensationsfläche angrenzenden Wald wurden Hirschkäfer nachgewiesen. Alte ggf. auch absterbende Eichen in südexponierter Lage gehören zu den bevorzugten Lebensräumen dieser besonders geschützten Tierart. Aus diesem Grund darf der im östlichen Anschluss an die Kompensationsfläche vorhandene Waldrand nicht beschattet werden. Daher sind dort auf einem 20 m breiten Streifen, das entspricht rd. 1.500 m², keine Bäume vorgesehen, sondern artenreiches Extensivgrünland. Nördlich und südlich des Grünlandes sollen jeweils Weißdorn- / Schlehenhecken angelegt werden; diese dornigen Pflanzen sollen die Zugänglichkeit zur Kompensationsfläche erschweren.

Dem Verlauf der geplanten Straße an deren Nordseite folgend, wird die Weißdorn- / Schlehenhecke nach Westen fortgeführt. Sie wird das Betreten der Obstwiese von der Entlastungsstraße aus erschweren und Lichtimmissionen mindern.

Der westlich der Entlastungsstraße gelegene Teil der Kompensationsfläche (ca. 2.600 m²) soll zu einem Eichen – Mischwald entwickelt werden. Dieser Wald wird in Gehölzen brütenden Vogelarten in Verbindung mit dem südlich angrenzenden Altbaumbestand geeignete Standortbedingungen bieten. Dieser

Wald wird zusammen mit Teilen der Obstwiese und der Strauchhecke dem parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 130 zur Kompensation von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft zugeordnet. Weitere Teile des Flurstücks stehen für die Kompensation von Eingriffen durch den Bebauungsplan Nr. 83a „Im Hofe Ost“ und zur Vornahme von Vermeidungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen zur Verfügung. Auch der auf dem Flurstück verbleibende Gehölzbestand, der den zur Bewältigung der Eingriffsregelung bestimmten Kompensationsflächen nicht zugerechnet ist, wird für Vermeidungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes genutzt. Darin werden Nisthilfen für Vögel und Ersatzquartiere für Fledermäuse angebracht. An den südexponierten Rändern des vorhandenen Baumbestandes werden Baumstubben und sonstiges Totholz eingebracht, um die Attraktivität für den Hirschkäfer zu steigern und um für zahlreiche weitere Arten günstige Lebensbedingungen zu schaffen.

Somit können die vorgenannten erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes umgesetzt werden.

Ausgleich / Eingriffsbilanzierung

Sind erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 18 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erforderlich.

Um zu ermitteln, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, erfolgt eine Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an das Osnabrücker Kompensationsmodell. Darin werden den im Plangebiet vorkommenden bzw. zu erwartenden Biotopen Wertstufen zugewiesen und mit den entsprechenden Flächengrößen multipliziert.

Mit der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 130 werden Teile anderer Bebauungspläne überplant. Soweit das der Fall ist, wird bei der Anwendung der Eingriffsregelung nicht der gegenwärtig vorhandene Zustand, sondern die nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan zulässige Nutzung als Ausgangssituation berücksichtigt. Die folgende Abbildung zeigt, für welche Bereiche bereits eine verbindliche Bauleitplanung vorliegt:

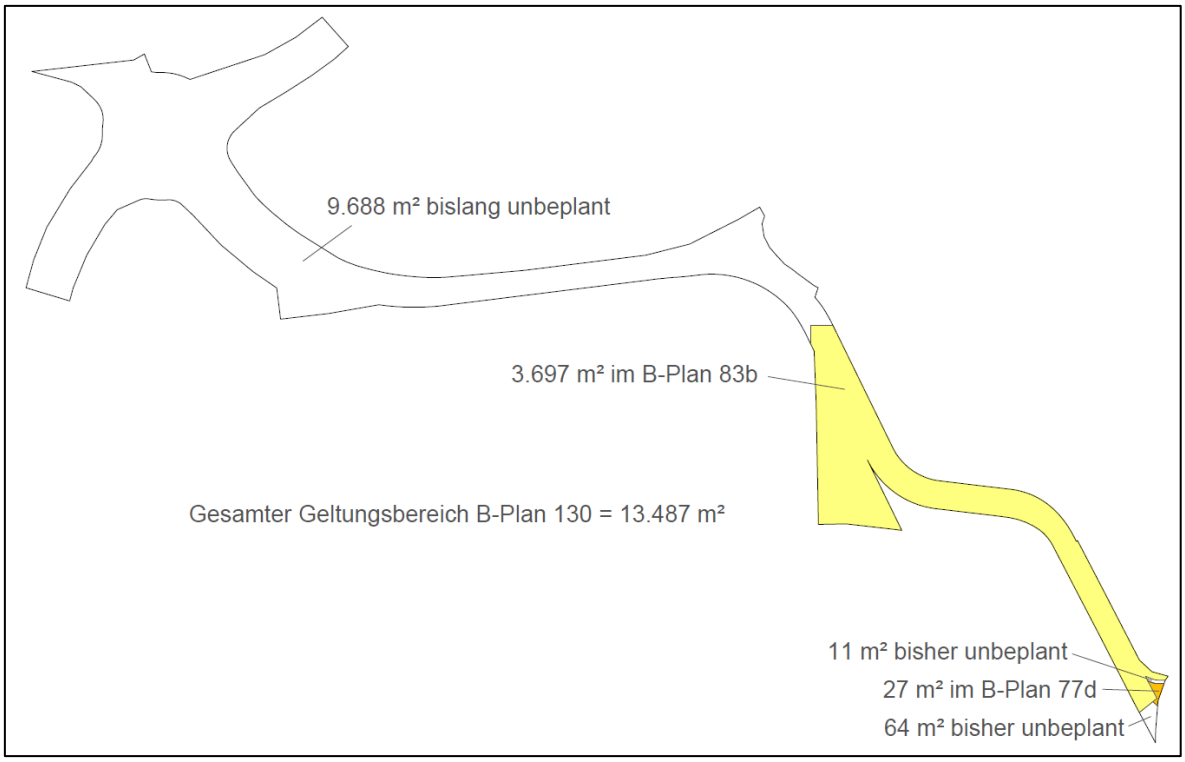

Abb. 10: Bereiche, in denen bestehende Bebauungspläne überplant werden (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 77D wird nur zu einem sehr geringen Teil mit einer Flächenausdehnung von 27 m² überplant. Für diesen Bereich ist im Bebauungsplan Nr. 77D Straßenverkehrsfläche festgesetzt, die auch bereits baulich so realisiert wurde und heute als vollständig versiegelte Straßenfläche vorzufinden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 83b wird auf 3.697 m² überplant, auf denen in geringem Umfang Bauflächen, teilweise Straßenverkehrsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie Parkplätze festgesetzt sind. Im Bereich der Parkplätze sind Eingrünungen vorgesehen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83b im Jahre 2006 wurde die Eingriffsregelung ebenfalls unter Bezugnahme auf das Osnabrücker Kompensationsmodell angewendet. Dementsprechend können jetzt die seinerzeit prognostizierten Biotopwerte als Ausgangsbasis angenommen und im Verhältnis zu den nun vorgesehenen Nutzungsfestsetzungen bilanziert werden.

Für die bereits beplanten Bereiche ergibt sich der anzunehmende Eingriffsflächenwert wie in der folgenden Tabelle dargestellt:

Bislang zulässige Nutzung lt. Bebauungsplan 83b und 77d	**m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**
Baufläche	55	0,0	0
Fläche für den Gemeinbedarf	579	0,2	116
Straße (OVS)	794	0,2	159
Parkplatz 1 (OVP)	939	0,2	188
darin Pflanzflächen 7 * 20 = 140 m²	140	1,3	182
Parkplatz 2 (OVP)	1.017	0,2	203
darin Pflanzflächen 10 * 20 = 200 m²	200	1,3	260
Summen	**3.724**		**1.108**

Für die übrigen Bereiche wird der Eingriffsflächenwert auf Basis der Biotoptypenkarte (siehe Anhang) wie folgt ermittelt:

Bestand	**m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**
Naturnahes Feldgehölz (HN)	421	2,3	968
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.330	1,3	1.729
Acker (A)	2.659	1,1	2.925
Artenreicher Scherrasen (GRR)	1.144	1,3	1.487
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)	19	0,8	15
Einzelbaum / Baumgruppe des Siedlungsbereichs (HEB)	165	2,0	330
Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage (PSZ)	13	0,4	5
Straße (OVS)	3.145	0,0	0
Weg (OVW)	867	0,1	87
Summen	**9.763**		**7.547**

In die Kompensationsbilanz ist demnach ein Eingriffsflächenwert von insgesamt **8.655 Werteinheiten** einzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Umsetzung der westlichen Entlastungsstraße. Hierzu liegt bereits eine konkrete Ausbauplanung vor. Diese wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt. Zusätzlich zur eigentlichen Straßenfläche sind begleitende Fuß und Radwege, Flächen für Straßenbegleitgrün und die erforderlichen Böschungen zum Ausgleich von Topografieunterschieden vorgesehen. Um diese planungsrechtlich zu sichern werden diese Flächen ebenfalls in den Geltungsbereich des parallel aufgestellten Bebauungsplanes aufgenommen und als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Flächenwerte für die Umsetzung der Planung wurden auf Grundlage der Ausbauplanung (Frilling und Rolfs, Stand 07.09.2021) ermittelt. Die Flächen der Straße sowie der begleitenden Fuß- und Radwege werden als Straße (OVS) mit der Wertstufe 0,0 und die Böschungsbereiche sowie das Straßenbegleitgrün werden als Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) bzw. Artenreicher Scherrasen (GRR) mit der Wertstufe 1,3 in die Eingriffsbilanzierung eingestellt. Für das Regenrückhaltebecken liegt noch keine konkrete Ausbauplanung vor. Eine vollständige Versiegelung ist jedoch auch hier nicht zu erwarten.

Nach Durchführung der Planung wird sich für die Bereiche in denen aufgrund der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 83b und Nr. 77D bereits Baurechte bestehen ein geringfügig höherer Biotopwert ergeben, weil in einem zuvor für Parkplätze festgesetzten Bereich jetzt ein Regenwasserrückhaltebecken entstehen soll. Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

Künftig zulässige Nutzung in bereits beplanten Teilen	m²	Wertstufe	Flächenwert
Regenwasserrückhaltebecken einschl. Böschungen etc.	1.217	1,0	1.217
Straße (OVS)	2.507	0,0	0
Summen	**3.724**		**1.217**

Für die Bereiche, in denen bisher keine Baurechte bestehen, werden auf Grundlage der vorliegenden Straßenplanung folgende Biotoptypen mit den jeweils aufgeführten Wertstufen angenommen:

Planung	m²	Wertstufe	Flächenwert
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.422	1,3	1.849
Artenreicher Scherrasen (GRR)	2.254	1,3	2.930
Straße (OVS)	6.087	0,0	0
Summen	**9.763**		**4.779**

Das durch externe Maßnahmen auszugleichende Defizit ergibt sich demnach wie folgt:

	Werteinheiten	
Biotopwerte vor Durchführung der Planung		
a) innerhalb geltender Bebauungspläne	1.108	
b) außerhalb geltender Bebauungspläne	7.547	
	zusammen:	8.655
Biotopwerte nach Durchführung der Planung		
a) innerhalb geltender Bebauungspläne	1.217	
b) außerhalb geltender Bebauungspläne	4.799	
	zusammen:	6.016
Extern auszugleichendes Kompensationsdefizit:		**2.639**

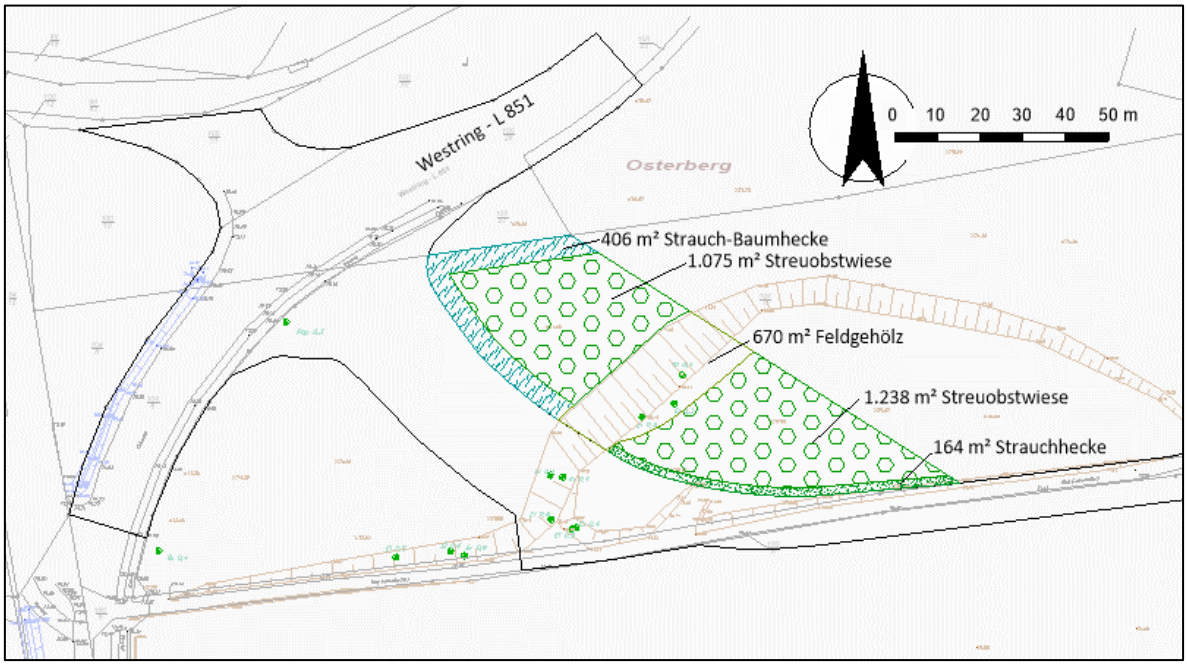

Abb. 11: Dem Bebauungsplan Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ zugeordnete Kompensationsflächen (unmaßstäblich)

Der Ausgleich dieses Defizites erfolgt angrenzend an den Änderungsbereich auf nicht für den Straßenbau beanspruchten und nicht vom Änderungsbereich betroffenen Teilbereichen des Flurstücks 104/7, deren Lage in der Abbildung 11 bezeichnet ist.

Östlich an den Änderungsbereich angrenzend werden bisherige Ackerflächen für Boden, Natur und Landschaft aufgewertet. Insbesondere auch im Hinblick auf diverse Anforderungen des Artenschutzes wird dort ein differenzierter Biotoptypenkomplex angestrebt, der in einem funktionalen Zusammenhang mit der Gestaltung der übrigen Teile des Flurstücks (siehe Abb. 9 bzw. NWP 2021) zu sehen ist. Der auf der nach Nordwesten geneigten Böschung vorhandene Gehölzbestand wird zum Anbringen von verschiedenen Nisthilfen genutzt, bleibt aber ansonsten von den zu ergreifenden Maßnahmen unberührt und wirkt sich daher auch nicht auf die Kompensationsbilanz aus.

Einzelheiten zur Anlage der Strauchhecke, der Strauch-Baumhecke und der Streuobstwiese auf Extensivgrünland sind im Pflege und Entwicklungskonzept (NWP 2021) dargelegt. Auch ein wesentlicher Teil der aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen wird innerhalb der Kompensationsfläche umgesetzt. Um dies erfolgreich zu organisieren, ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, die bereits in der Planungsphase einsetzt.

Im seiner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 01.03 2021 regte der Landkreis Vechta an: Der Acker sollte mit 1,1 WE in die Bilanzierung eingestellt werden. Dieser Anregung folgend, werden die Ackerflächen im Änderungsbereich und auch in den Bereichen der dieser Bauleitplanung zugeordneten Kompensationsflächen mit der Wertstufe 1,1 WE des Osnabrücker Kompensationsmodells in die Bewertung eingestellt. Im bisherigen Zustand ergibt sich damit folgende Bewertung für die Kompensationsflächen:

Kompensationsfläche Bestand	**m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**
Naturnahes Feldgehölz (HN)	670,0	2,3	1.541
Acker (A)	2.883	1,1	3.171
Summen	**3.553**		**4.712**

Nach Entwicklung der Kompensationsflächen zu Streuobstwiese / Extensivgrünland, Strauchhecke aus Weißdorn und Schlehe sowie einer Strauch – Baumhecke aus standortheimischen Arten wird sich folgende Wertigkeit ergeben:

Kompensationsfläche Planung	m²	Wertstufe	Flächenwert
Naturnahes Feldgehölz (HN)	670,0	2,3	1.541
Streuobstwiese / Extensivgrünland	2.313	2,0	4.626
Strauch - Hecke, (Weißdorn, Schlehe)	164	2,3	377
Strauch - Baumhecke	406	2,0	812
Summen	**3.553**		**7.356**

Dementsprechend stellt sich die Aufwertung durch die Entwicklung der Kompensationsflächen rechnerisch folgendermaßen dar:

Bilanz der Kompensationsfläche		
Flächenwert vor der Aufwertung	4.712	Werteinheiten
Flächenwert nach der Aufwertung	7.356	Werteinheiten
Aufwertung durch die Maßnahmen	**2.644**	**Werteinheiten**

Es zeigt sich, dass die Aufwertung auf den Kompensationsflächen das mit der Umsetzung der Planung entstehende Defizit um wenige WE übersteigt. Dementsprechend kann das Kompensationsdefizit innerhalb der Maßnahmenfläche nach den Maßstäben des Osnabrücker Kompensationsmodells ausgeglichen werden.

D.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

D.2.2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Verkehrslärm

Zur Beurteilung des Verkehrslärms wurde von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen ein schalltechnischer Bericht erstellt. Dabei sind die vom Verkehr auf dem Westring, der Straße am Stadtmuseum sowie der Schützenstraße ausgehenden Emissionen berücksichtigt worden. Die genauen Eingangsdaten und die Ergebnisse der Berechnungen in Form von Lärmkarten mit Isoliniendarstellung sind im Gutachten zu finden.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Bereiche am Westring und an der Straße Am Stadtmuseum bereits erheblich durch Verkehrslärm belastetet sind. Im Bereich Am Stadtmuseum/ Lindenstraße liegen nach den Berechnungen im Bestand an den untersuchten Immissionspunkten Immissionspegel zwischen 51 und 64 dB(A) tags und 43 und 56 dB(A) nachts vor. Am Westring wurden Immissionspegel von 53 bis 57 dB(A) tags und 44 bis 49 dB(A) nachts errechnet. Damit werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete (64 dB(A)tags/ 54 dB(A) nachts) und Schulen (57 dB(A)tags/ 47 dB(A) nachts) im Bestand am Tage gerade so eingehalten, nachts werden die Immissionsgrenzwerte zum Teil bereits überschritten.

D.2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Bereich der nun geplanten Entlastungsstraße wird im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Damme (2019) für das Jahr 2030 eine Verkehrsbelastung zwischen 3.400 und 5.000 Kfz/24 h prognostiziert. Es ist somit mit erheblichen Emissionen ausgehend von dem Verkehr auf der Entlastungsstraße zu rechnen. Zur Ermittlung und Beurteilung der mit der Verwirklichung der Entlastungsstraße verbundenen Auswirkungen wurde von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen ein schalltechnischer Bericht erstellt. Darin wurden einerseits die Auswirkungen auf bestehende Gebäude im Einwirkbereich (am Westring und Am Stadtmuseum/ Lindenstraße) untersucht, andererseits aber auch die Verkehrslärmsituation für die zukünftig im Umfeld der Straße entstehende Wohnbebauung (vgl. Bebauungsplan Nr. 166 „Westlich der Bahn“) dargelegt.

Die Berechnungen zeigen, dass im Bereich der vorhandenen sowie der aktuell geplanten Bebauung Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 und im geringen Umfang auch Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zu erwarten sind.

In den bereits bebauten Bereichen werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im Bereich der Schule sowie an den Gebäuden Am Stadtmuseum 1-3 und Lindenstraße 14 geringfügig überschritten. Hierbei handelt es sich jedoch um bereits erheblich durch Verkehrslärm belastete Bereiche, in denen die Immissionsgrenzwerte auch ohne die neu geplante Entlastungsstraße bereits überschritten werden.

Gegenüber den bereits vorhandenen Verkehrslärmimmissionen ergeben sich durch den Neubau der Entlastungsstraße keine wesentlichen Änderungen, da eine wesentliche Änderung gemäß § 1 der 16. BImSchV erst ab einer Erhöhung der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) zu erwarten ist. Somit ist eine geringfügige Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV in diesen Bereichen auch zukünftig zu vertreten, zumal eine Gesundheitsschädigung durch Lärm erst bei einer Dauerbelastung von 70 dB(A) tag und 60 dB(A) angenommen wird. Diese Werte werden an den untersuchten Immissionsorten jedoch nicht erreicht.

Auch die Bereiche der geplanten Bebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 166 werden erheblich vom Verkehrslärm belastet sein. Im Bebauungsplan Nr. 166 wurden daher aktive und passive Maßnahmen festgesetzt, um im Bereich der geplanten Wohnnutzungen gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen.

Während der Bauphase ist temporär u. a. mit Baulärm durch Maschineneinsatz und Baufahrzeuge, Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind als insgesamt nicht erheblich einzustufen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, so dass keine erheblichen Auswirkungen während der Bauphase zu verzeichnen sind.

D.2.2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Bei der Aufstellung des südlich der Entlastungsstraße angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 166 war der von der Entlastungsstraße ausgehende Verkehrslärm bereits bekannt und wurde in der Planung berücksichtigt. Zur Feststellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wurde, ebenfalls von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen, ein Lärmschutzgutachten erstellt. Auf Grundlage der darin getroffenen Erkenntnisse wurden im Bebauungsplan Nr. 166 sowohl aktive als auch passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, um somit das Nebeneinander der geplanten Entlastungsstraße und den neu entstehenden Wohngebieten zu ermöglichen und dabei gesunde Wohnverhältnisse zu wahren.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83A wurden im Bereich Am Stadtmuseum/ Lindenstraße Urbane Gebiete festgesetzt, in denen eine störempfindliche Wohnnutzung zum Teil ausgeschlossen ist.

D.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

D.2.3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

Nach Informationen der Stadt Damme befinden sich im Änderungsbereich und der Umgebung keine Baudenkmäler.

Laut der Bodenübersichtkarte 1 : 50.000 (NIBIS-Kartenserver) liegt im Plangebiet der Bodentyp Mittlerer Brauner Plaggenesch unterlagert von Podsol vor. Plaggeneschböden sind ein Zeugnis alter Bewirt-

schaftungsformen. Die Eschböden sind durch den anthropogenen Plaggenauftrag in ihrer Ertragsfähigkeit erheblich verbessert worden. Sie sind häufig uhrglasförmig gewölbt und besitzen bei größerer Mächtigkeit am Rand steile Absätze (Eschkanten). Im Plangebiet ist diese charakteristische Ausprägung nicht mehr erkennbar, da die Böden stark überprägt sind. Laut dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG 2015) sollten Esche nur in besonders typischen oder seltenen Ausprägungen als schutzwürdige Böden ausgewiesen werden. Für die Ausweisung als schutzwürdiger Boden soll die ursprüngliche Landschaftsstruktur, in der die Eschflächen liegen, noch erkennbar sein (z. B. keine Flächenzusammenlegungen, Vorhandensein von Eschkanten.

Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet noch Reste eines Plaggeneschbodens vorhanden sein könnten, da dieser jedoch seit Jahrzehnten stark überprägt ist und somit seine charakteristische Ausprägung verloren hat, weist das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auf.

D.2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Da möglich im Plangebiet vorhandene Plaggenesche bereits stark überformt sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

D.2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen

Aus Vorsorgegesichtspunkten wird im Rahmen der Umsetzung der Planung bei Bodenarbeiten darauf zu achten sein, ob sich Hinweis auf ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) ergeben. Sollten sich Hinweise auf Bodenfunde zeigen, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. In der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 130 ist hierzu ein entsprechender Hinweis enthalten.

D.2.4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung der Entlastungsstraße gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation. Kleinräumig betrachtet würden dadurch keine nachteiligen Auswirkungen entstehen.

Für die weitere Entwicklung Dammes hätte dies jedoch erhebliche Folgen. Die Erschließung des südlich angrenzend geplanten Wohngebietes und damit auch die Schaffung von neuen innenstadtnahen Wohnbereichen steht in direkter Abhängigkeit zu der vorliegenden Straßenplanung. Bei Nichtrealisierung der Entlastungsstraße steht auch die Umsetzung dieser Planung in Frage.

Ohne eine Verbindungsstraße zwischen dem Westring und dem Versorgungszentrum Im Hofe kann die dringend erforderliche Entlastung des innerstädtischen Verkehrsnetzes nicht umgesetzt werden. Dadurch würde sich der Verkehr auf den innerstädtischen Verkehrswegen weiterhin erhöhen. Das vorhandene Verkehrsnetz ist auf diese Auslastung jedoch nicht mehr ausgelegt, so dass mit einer zuneh-

menden Verstopfung der Straße und damit auch mit einer weiteren Erhöhung der Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen ist. Die Situation im gesamten Stadtkern Dammes würde sich dadurch zunehmend verschlechtern.

D.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Vorfeld der nun vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Varianten der Trassenführung untersucht.

Es wurde untersucht, ob die Straße Im Hofe mit der Mühlenstraße mit einem Verlauf entlang der ehemaligen Bahntrasse nach Norden verbunden werden kann. Verkehrsprognosen haben jedoch gezeigt, dass hierdurch die stark belasteten innerstädtischen Straßen Lindenstraße und Vördener Straße kaum entlastet würden. Gleichzeitig entstünde mit der Einmündung in die Mühlenstraße ein ungünstiger und dichter Knotenpunkt.

Ursprünglich sollte dann eine Verbindung zwischen der Straße Im Hofe über die ehemalige Bahntrasse hinweg in Richtung Westring mit Anschluss südlich des Schulzentrums geschaffen werden. Im Verlauf der dazu erfolgten Untersuchungen hat sich jedoch gezeigt, dass ein direkter Anschluss an die Straße Im Hofe mit erheblichen Eingriffen in vorhandene Gehölzstrukturen und damit auch mit erheblichen artenschutzrechtlichen Bedenken verbunden wäre.

D.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge abzubilden. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen aufgrund besonderer Umstände in der Planung zusätzliche Aspekte darstellen. So kann z.B. eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein.

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die die bereits beschriebenen erheblichen Umweltauswirkungen verstärken würden und die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

D.2.7 Kumulierung

Die Stadt Damme verfolgt eine städtebauliche Entwicklung des gesamten Bereiches zwischen Westring (L851) und dem Stadtzentrum. Sowohl südlich als auch nördlich des Änderungsbereiches befinden sich weitere Planungen in der Aufstellung. Für den Bebauungsplan Nr. 166, der sich im Süden an den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung anschließt, ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Im Osten schließt sich der Bebauungsplan Nr. 83a „Im Hofe“ an den Änderungsbereich an.

Bezüglich des Landschaftsbildes, der Lärmemissionen, der Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer, Luft und Klima sowie Pflanzen und Tiere sind Wirkzusammenhänge mit den anderen Planungen zu beachten.

Aus diesem Grund wurden insbesondere die Belange des Artenschutzes zunächst die Gesamtwirkungen begutachtet und dann formal den einzelnen Vorhaben zugeordnet. Beispielsweise wurde die Trassenführung der Entlastungsstraße zugunsten der nördlich angrenzenden Gehölzbestände und den dort vorhandenen Lebensräumen angepasst und im Bebauungsplan Nr. 83a sollen Maßnahmenflächen festgesetzt werden, die auch dem Artenschutz dienen können.

Die Belange des gesetzlichen Artenschutzes können nach gutachterlicher Einschätzung bei der Durchführung der genannten Vorhaben gewahrt werden, wenn auch Flächen außerhalb der Änderungsbereiche für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden.

D.2.8 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bau einer leistungsfähigen Straßenverbindung für den innerörtlichen Verkehr bauleitplanerisch vorbereitet. Infolge des Kraftfahrzeugverkehrs werden Geräusche und verschiedene Schadstoffe emittiert. Eine Minderung dieser Emissionen muss bei den Zulassungsvoraussetzungen für Kraftfahrzeuge ansetzen.

Die bauausführenden Firmen werden vertraglich zur bestimmungskonformen Abfallentsorgung verpflichtet (Bauphase). Abfälle, die bei der Straßenreinigung anfallen, werden durch die Stadt Damme bzw. die in ihrem Auftrag tätigen Firmen ebenfalls nach der jeweils geltenden Rechtslage entsorgt (Betriebsphase).

Auf den zusätzlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschläge werden teilweise über das vorhandene Kanalnetz dem bestehenden Regenrückhaltebecken Nordhofe zugeleitet. Ein weiterer Teil wird über das im Baugebiet „Westlich der Bahn“ neu entstehende Kanalnetz dem dort vorgesehenen Rückhaltebecken zugeführt. Und für den verbleibenden Teil der Niederschläge, wird ein neues Rückhaltebecken gebaut.

D.2.9 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Soweit dies bautechnisch möglich und sinnvoll ist, werden die erheblichen Höhenunterschiede des Geländes bei der Planung der Straßengradiente ausgeglichen, dies führt zu einer Minderung des erforderlichen Energieeinsatzes beim Befahren der geplanten Straße.

D.2.10 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen dabei Regelungen, durch die die Erhaltung der Luftqualität gewährleistet werden kann.

Emissionen von Kraftfahrzeugen führen zu einer Minderung der Luftqualität. Da diese Planung den Bau einer Straße für Kraftfahrzeuge vorbereitet, ist eine Minderung der Luftqualität im Bereich der Straße und darüber hinaus unvermeidbar. Aufgrund der bislang geringen Schadstoffgehalte der Luft und deren Durchmischung infolge stetiger Winde, ist eine Überschreitung kritischer Grenzwerte bei Luftschadstoffen infolge dieser Planung nicht anzunehmen.

Gebiete, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung der Rechtsakten der EU festgelegten Grenzwerte überschritten werden, sind von der Planung nicht betroffen.

D.2.11 Berücksichtigung schwerer Unfällen oder Katastrophen

Bei Planung, Bau und Betrieb der Straße werden grundsätzlich die geltenden Sicherheitsstandards eingehalten. Besondere Vorkehrungen, wie etwa ein Verbot für den Transport wassergefährdender Stoffe auf der geplanten Straße, sind nicht geboten, da sich der Änderungsbereich nicht in einem Wasserschutzgebiet befindet. Die Regenwasserrückhalteanlagen, über die Straße entwässert wird, werden mit Absperrvorrichtungen ausgestattet, die es ermöglichen, im Fall von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen, deren unkontrollierte Verfrachtung über Fließgewässer zu unterbinden.

Es ist nicht zu erwarten, dass Ereignisse außerhalb des Plangebietes (z.B. Hochwasser) auf die im Änderungsbereich vorgesehenen Nutzungen in einer Weise einwirken, dass sich diese als schwere Unfälle oder Katastrophen darstellen.

Es sind an dieser Stelle keine erheblich nachteiligen Auswirkungen i.S.v. § 1 Abs.6 Nr.7j BauGB zu beschreiben. Über das für derartige Nutzungen anzunehmende allgemeine Maß hinausgehende Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind in Folge dieser Planung nicht zu erwarten. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Risiken sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für mögliche Katastrophenfälle sind nicht erforderlich.

D.3 Zusätzliche Angaben

D.3.1 Beschreibung technischer Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Für die Planung wurden verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse Grundlage der Planung sind. Die von den Gutachterinnen und Gutachtern angewendeten Verfahren entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die jeweils angewendeten Verfahren sind in den Gutachten dargelegt.

Die Ermittlung potenzieller Fledermausquartiere erfolgte im Sommer vom Erdboden aus. Aufgrund der Belaubung der Bäume konnte das Vorhandensein von Baumhöhlen daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Vor der Beseitigung von Bäumen ist daher eine Nachkontrolle nötig, die bei positivem Befund dazu führt, dass Nisthöhlen anzubringen sind.

Der Umfang der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wurde auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells ermittelt. Die Erhebung der Biotoptypen erfolgte nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

D.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Stadt Damme wird die Auswirkungen auf die Umwelt im Zuge ihrer gesetzlich vorgegebenen Aufgaben überwachen. Ein spezielles Überwachungsprogramm für die Umweltfolgen dieser Bauleitplanung ist nicht erforderlich, da über die hier beschriebenen Auswirkungen hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.

D.3.3 Zusammenfassung

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Straßenverbindung vom Westring ins Stadtzentrum (Am Stadtmuseum / Lindenstraße) geschaffen werden. Die Einmündung Schützenstraße / Westring soll zu einem Kreisverkehr umgebaut werden, an den auch die neue Straße angeschlossen wird. Von dort verläuft die Trasse über einen Acker, kreuzt eine mit Gehölzen bewachsene Böschung, folgt dann dem Verlauf eines Wirtschaftsweges, wendet sich zunächst in Richtung Süden, um dann einen Schwenk nach Osten zwecks Querung der ehemaligen Bahntrasse zu machen. Bevor sich der Trassenverlauf erneut nach Süden auf die Straße Am Stadtmuseum wendet, wird ein geschotterter Parkplatz gequert. Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht es 2.161 m² Boden zusätzlich zu versiegeln. Damit gehen erhebliche Beeinträchtigungen von Boden, Natur, Landschaft und Umwelt einher. Zum Ausgleich dieser Beeinträchtigungen werden auf dem Flurstück 104/7 nicht für die Straßentrasse benötigte Flächen im Umfang von rd. 3.000 m² durch Pflanzung standortheimischer Gehölze und Aussaat von Gräsern und Kräutern für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild aufgewertet.

Diese Maßnahmen sind in dem Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche „Im Hofe“ (NWP 2021) zusammen mit weiteren Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 83a „Im Hofe Ost“ beschrieben. Mit ihrer Umsetzung muss teilweise bereits ein Jahr vor dem Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen begonnen werden, sie erfordern eine fachlich qualifizierte Koordination im Rahmen einer Umweltbaubegleitung, mit der die in den faunistischen Fachbeiträgen (Ökon 2020-1 bis 3 und Himmel 2020-1 und 2) dargelegten umfangreichen Anforderungen umgesetzt werden. Ein wesentliches Ziel der Umweltbaubegleitung ist, das Eintreten von Tatbeständen, die nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz verboten sind (z. B. die Zerstörung der Gelege von Vögeln), mit hinreichender Sicherheit auszuschließen; damit dies gelingt, muss die Umweltbaubegleitung bereits bei der Terminierung des Bauablaufes eingebunden sein.

D.3.4 Referenzliste

Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.

Ingenieurbüro Frilling + Rolfs GmbH (2021): Vorabzug zum Bauentwurf für den Bau einer Entlastungsstraße zwischen „Westring – L851“ und „Am Stadtmuseum“ vom 07.09.2021

Ingenieurbüro Frilling + Rolfs GmbH (2022): Entwässerungskonzept zum Bebauungsplan Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ zwischen „Westring – L851“ und „Am Stadtmuseum“ vom 27.04.2022

Himmel, M. (2020-1): Artenschutzgutachten zum „Durchbruch eines Gehölzstreifens durch die geplante Entlastungsstraße“ Teilaspekt: Bebauungsplan Nr. 130 (Damme), vom 03.03.2020

Himmel, M. (2020-2): Ausgleichsflächen „Im Hofe“ Stadt Damme, vom 03.03.2020

Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell 2016 – Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung

Landkreis Vechta (2005): Landschaftsrahmenplan Landkreis Vechta

NIBIS Kartenserver (2018): Niedersächsisches Bodeninformationssystem; im Internet bereitgestellt durch das Niedersächsische Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, abgefragt im Mai 2018

NWP Planungsgesellschaft mbH (2021): Pflege- und Entwicklungskonzept Ausgleichsfläche „Im Hofe“, erstellt im Auftrag der Stadt Damme im Mai 2021

Ökon GmbH (2020-1): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ in Damme, vom 09.10.2020

Ökon GmbH (2020-2): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 83a und Nr. 83b in Damme - Ergebnisdarstellung, vom 14.01.2020

Ökon GmbH (2020-3): Faunistischer Fachbeitrag im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 in Damme - Ergebnisdarstellung, vom 14.01.2020

Seidel, N. (2022): Biotoptypenkarte, Bebauungsplan Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“, März 2022

Stadt Damme (1997): Landschaftsplan Damme

Umweltkarten Niedersachsen (2018): Im Internet bereitgestellt durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Küstenschutz, abgefragt im Mai 2018

Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen (2020): Schalltechnischer Bericht Nr. LL8286.3/02 zur Verkehrslärmuntersuchung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 130 „Westliche Entlastungsstraße“ der Stadt Damme, vom 05.08.2020

E DATEN

E.1 Städtebauliche Werte

Nutzungsart	**m²**
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße	8.000
Fläche für die Regenwasserrückhaltung	1.217
Σ	**9.217**

E.2 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes öffentlich in der Zeit vom 23.08.2022 bis zum 26.09.2022 ausgelegen.

Damme, den ….. ….. ……. .....

Bürgermeister

Die Begründung wurde vom Rat der Stadt Damme zusammen mit der als Satzung beschlossenen 24. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung am 22.11.2022 beschlossen.

Damme, den ….. ….. ……. .....

Bürgermeister
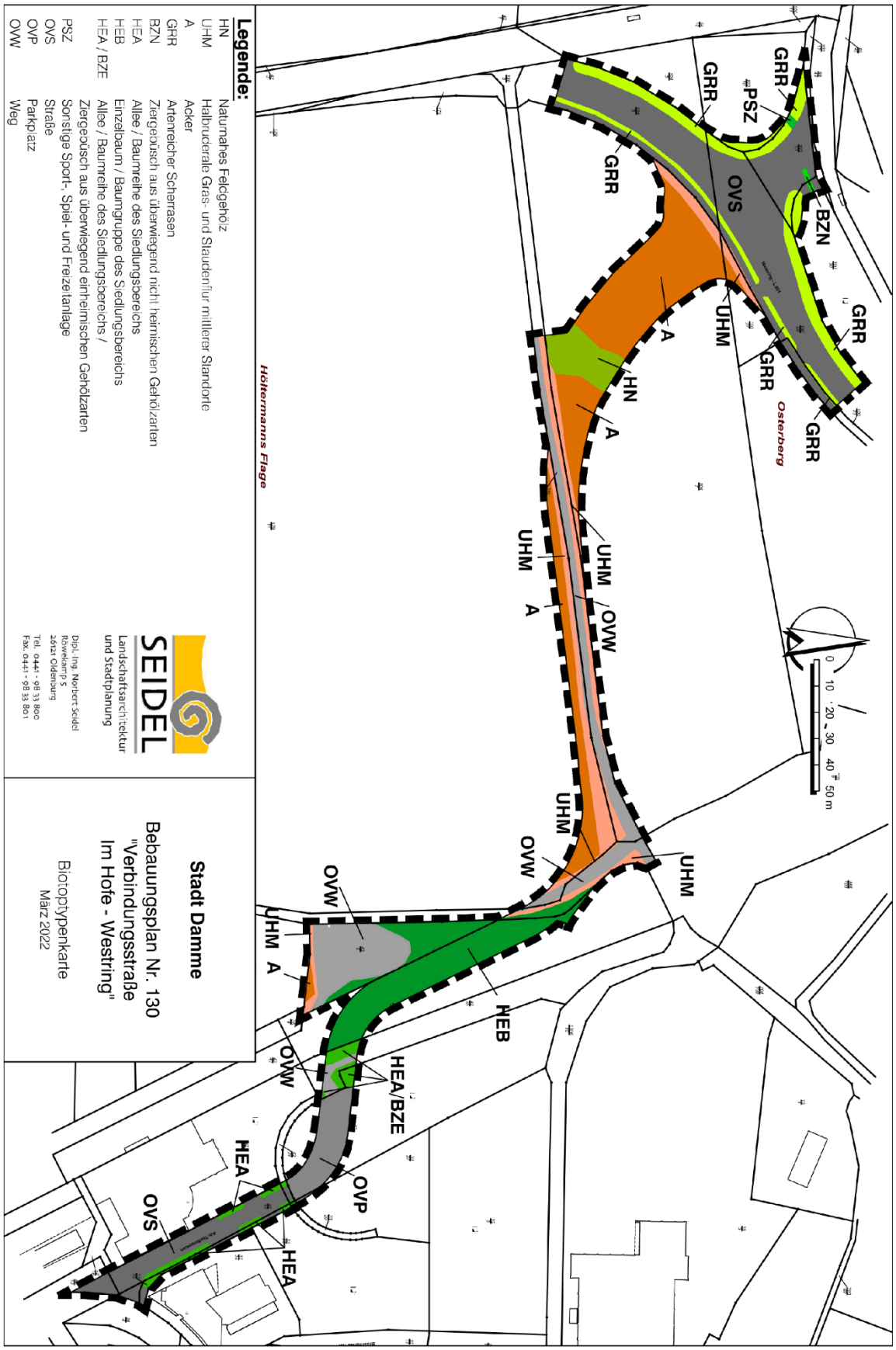
ANHANG: BIOTOPTYPENKARTIERUNG